



FH Bielefeld
University of
Applied Sciences

MODULHANDBUCH

**Bachelor-Studiengang
Berufliche Bildung
Pflege**

an der Fachhochschule Bielefeld

Oktober 2012



Inhaltsverzeichnis

1.	Studienverlaufsplan	701
2.	Prüfungsordnung	703
3.	Übersicht der Module.....	703
4.	Modulbeschreibungen	708

1. Studienverlaufsplan

Der Studienverlauf im Bachelor-Studiengang „Berufliche Bildung Pflege“ ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. In dieser werden die den Modulen zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS), die zu erwerbenden Leistungspunkte (Credits) und die jeweiligen Semester zugeordnet.

Tabelle 1 Studienverlaufsplan im Bachelor-Studiengang Berufliche Bildung Pflege

Studienverlaufsplan im Bachelor-Studiengang Berufliche Bildung Pflege																
1.a	Berufliche Fachrichtung Pflege		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Summen	
			SWS	Credits	SWS	Credits	SWS	Credits	SWS	Credits	SWS	Credits	SWS	Credits	SWS	Credits
1.a1	Beruf und Arbeitsfeld Pflege	P	4	5											4	5
1.a2	Methodische Grundlagen der Pflegewissenschaft	P	6	7											6	7
1.a3	Theorien und Modelle der Pflegewissenschaft	P			4	5									4	5
1.a4	Fachbezogene Forschung und Evidence Based Practice in der Pflege	P			6	8									6	8
1.a5	Pflegebedarf,-diagnostik und -begutachtung	P					8	12							8	12
1.a6	Fallbezogenes Handeln Pflege	P					4	5							4	5
1.a7	Fachbezogenes Lehren und Lernen	P					4	5							4	5
1.a8	Anleitung und Mentoring in der Pflege	P							8	12					8	12
1.a9	Praxisbezogene Projektstudien	P									4	6	4	9	8	15
	Summen		10	12	10	13	16	22	8	12	4	6	4	9	52	74
2 Berufliche Fachrichtung Gesundheit																
2.1	Grundlagen der Gesundheitswissenschaften	P	4	5											4	5
2.2	Sozialwissenschaftliche Grundlagen gesundheitsbezogenen Handelns	P	6	8											6	8
2.3	Naturwissenschaftliche Grundlagen gesundheitsbezogenen Handelns	P			6	8									6	8
2.4	Prävention und Gesundheitsförderung	P					4	5							4	5
2.5	Gesundheitsversorgung	P							4	5					4	5
2.6	Gesundheitspsychologie	P							6	6					6	6
2.7	Hygienemanagement	P							4	5					4	5
2.8	Politik und Kontextgestaltung im Gesundheitswesen	P									4	5			4	5
2.9	Arbeits- und Organisationspsychologie	P									4	6			4	6
2.10	Medizinische Psychologie	P									4	6			4	6
2.11	Ökonomie und Recht im Gesundheitswesen	P									4	5			4	5
2.12	Qualitätsmanagement	P											4	6	4	6
	Summen		10	13	6	8	4	5	14	16	16	22	4	6	54	70
3 Bildungswissenschaften																
3.1	Grundlagen der Berufspädagogik	P	4	5											4	5
3.2	Orientierende praxisbezogene Studien	P		2	2	2									2	4
3.3	Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens	P			4	5									4	5
3.4	Psychologische und soziologische Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens	P					4	5							4	5
	Summen		4	7	6	7	4	5	0	0	0	0	0	0	14	19

		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Summen		
		SWS	Credits	SWS	Credits	SWS	Credits	SWS	Credits	SWS	Credits	SWS	Credits	SWS	Credits	
4	Wahlmodule															
4.1	Beratung und Edukation	WP								4	5			4	5	
4.2	Forschung im Kontext von Gesundheit und Krankheit	WP								4	5			4	5	
4.3	Aus dem Angebot der FH	WP								4	5			4	5	
	Summen		0	0	0	0	0	0	0	4	5	0	0	4	5	
5	Bachelor-Kolloquium/Bachelor-Arbeit	P														
	Bachelor-Kolloquium/Bachelor-Arbeit											2	12	2	12	
	Gesamtsumme		24	32	22	28	24	32	22	28	24	33	10	27	126	180
	Anzahl der Modulprüfungen			5		5		5		4		6		3		

2. Prüfungsordnung

für den Bachelor-Studiengang
Berufliche Bildung
Pflege
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 11.11.2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat der Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Hochschulgrad
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienumfang; Praxisphasen; Studienrichtung
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 6 Organisation der Prüfungen; Prüfungsausschuss
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

II. Modulprüfungen

- § 8 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 9 Zulassung zu Modulprüfungen; An- und Abmeldung
- § 10 Durchführung von Modulprüfungen
- § 11 Klausurarbeiten
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Hausarbeiten
- § 14 Kombinationsprüfungen
- § 15 Performanzprüfungen
- § 16 Abzuleistende Modulprüfungen, Credits
- § 17 Prüfende und Beisitzende
- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen, Credits
- § 19 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

III. Bachelorarbeit

- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 23 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 24 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

IV. Ergebnis der Bachelorprüfung; Zusatzmodule

- § 25 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 26 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement
- § 27 Zusatzmodule

V. Schlussbestimmungen

- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 30 Inkrafttreten; Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang Berufliche Bildung Pflege an der Fachhochschule Bielefeld.
- (2) Die Prüfungsordnung regelt die Prüfungen in diesem Studiengang, Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete. Der Fachbereich stellt studienbezogene Veranstaltungskommunikation auf, die insbesondere Aufschluss geben über die Ziele der einzelnen Module, die Zuordnung der einzelnen Module zum Studienverlaufsplan und die notwendigen und wünschenswerten Vorkenntnisse.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Hochschulgrad

- (1) Die Bachelorprüfung führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums und dient des Weiteren der Qualifizierung für ein Masterstudium an einer Fachhochschule oder an einer Universität. Sie entspricht dem vereinheitlichten europäischen Graduiertensystem.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) die Fachexpertise der Studierenden im Bereich Pflege vertiefen und erweitern und die Studierenden befähigen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie fachpraktischer Erfahrungen Aufgaben im Bereich der beruflichen Bildung in den Pflegeberufen zu übernehmen.
- (3) Durch die Bachelorprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen vertieften und erweiterten Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Das Nähere ergibt sich aus § 49 HG NRW und der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung Fachhochschule – QVO-FH) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben der Voraussetzung gemäß Abs. 1 eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkranken-, Entbindungs- oder Altenpflege oder in einem vergleichbaren Beruf nachzuweisen. Als Ausbildung in der Altenpflege wird auch die abgeschlossene zweijährige Ausbildung anerkannt.
- (3) Trotz Vorliegens der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen ist die Einschreibung bzw. der Studiengangswechsel zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang; Praxisphasen; Studienrichtung

- (1) Die Erstimmatrikulation ist jeweils nur zum Wintersemester möglich.
- (2) Das Studium umfasst sechs Semester, in denen die Studierenden an Lehrveranstaltungen in der Fachhochschule teilnehmen (Regelstudienzeit) und schließt von der Fachhochschule vor- und nachbereitete sowie betreute Praxisphasen in Einrichtungen des Gesundheits- und Bildungswesens (siehe Abs. 4) sowie die Prüfungen ein. Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.
- (3) Das Studium erfolgt in der beruflichen Fachrichtung Pflege, der beruflichen Fachrichtung Gesundheit sowie in den Bildungswissenschaften.
- (4) Die Praxisphasen sind in Form praxisorientierter Studien ausdifferenziert, zum einen als orientierende praxisbezogene Studien im 1. und 2. Studiensemester und zum anderen als projektbezogene Praxisstudien im 5. und 6. Semester. Die orientierenden praxisbezogenen Studien beinhalten eine vierwöchige Praxisphase in Form eines Blockpraktikums. Die Teilnahme hieran ist durch eine Teilnahmebescheinigung der besuchten Einrichtung nachzuweisen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann das Praktikum auf Antrag in zwei verschiedenen Einrichtungen, in zwei zeitlichen Abschnitten oder, bei entsprechender Verlängerung, auch in Teilzeitform abgeleistet werden. Einschlägige Berufstätigkeiten, die über das zeitliche Erfordernis gemäß § 3 Abs. 2 hinausgehen, können auf die orientierenden praxisbezogenen Studien angerechnet werden. Die projektbezogenen Studien erfordern den regelmäßigen Kontakt zu einer Einrichtung im Gesundheits- oder Bildungswesen, was von der besuchten Einrichtung zu bescheinigen ist. Alles Weitere regeln die Handreichungen zu den Praxisstudien.
- (5) Der Studienverlaufsplan legt den Arbeitsaufwand in Credits und den Zeitumfang der einzelnen Module in Semesterwochenstunden (SWS) sowie deren Art und empfohlene Zeitlage im Studiengang fest. Er ist nach Studiensemestern gegliedert. Die Lehrveranstaltungen werden überwiegend im Jahresrhythmus angeboten.
- (6) Die Lehrformen der einzelnen Module sind im Modulhandbuch verbindlich festgelegt.
- (7) Der Leistungsumfang in diesem sechssemestrigen Studiengang beträgt 180 Credits. An der FH Bielefeld wird von einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden für einen Leistungspunkt ausgegangen.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und die Bachelorarbeit. Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird.

- (2) Die Meldung zur Bachelorarbeit (Antrag auf Zulassung) erfolgt in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters.
- (3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Bachelorprüfung mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen sein kann. Die Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6, 7 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen nach § 48 Abs. 5 Satz 2 HG berücksichtigen (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG).

§ 6

Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan verantwortlich.
- (2) Für die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
1. vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
 2. einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. zwei Studierenden.
- Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitgliedes und des stellvertretend vorsitzenden Mitgliedes im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Dies gilt auch für die Vertretungsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Das vorzeitige Niederlegen des Mandats ist der Dekanin oder dem Dekan schriftlich anzuzeigen.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen bei-zuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschließlich der Stellvertretung), die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Anrechnungspunkte (Credits) beschrieben. Entsprechend dem ECTS-System werden pro Semester 30 Credits oder pro Studienjahr 60 Credits vergeben und den Modulen zugeordnet.
- (2) Der Erwerb von Credits setzt die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen voraus. Sie werden vergeben, wenn die Modulprüfung mindestens mit der Note ausreichend bestanden wird.
- (3) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlich anerkannten Fernstudien, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in einem weiterbildenden Studium oder im Zuge einer Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (4) Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn entweder die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung Pflege an der Fachhochschule Bielefeld entsprechen (§ 63 Abs. 2, Satz 2 HG NRW), oder keine wesentlichen Änderungen zwischen den zu vergleichenden Zeiten (Art. V Ziff. 1 Lissabon-Konvention) bzw. Leistungen (Art. VI Ziff. 1 Lissabon-Konvention) bestehen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine wertende Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Die Hochschule, an welcher die Prüfungsleistungen erbracht wurden, ist auf Antrag des/der wechselwilligen Studierenden verpflichtet, innerhalb angemessener Frist Informationen über die Prüfungsleistungen zur Verfü-

- gung zu stellen, um eine Überprüfung der Gleichwertigkeit zu erleichtern. Die Entscheidung erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Eingang dieser Informationen und ist zu begründen.
- (5) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (6) Auf Antrag werden gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Grundgesetzes angerechnet. Für die Gleichwertigkeit und den Entscheidungszeitraum gilt Abs. 4 Satz 4 und 5. Falls im Einzelfall ausnahmsweise die Anerkennung einer an einer ausländischen Hochschule abgelegten Prüfung versagt werden soll, ist die Hochschule dafür beweispflichtig, dass die im Ausland erbrachte Leistung dem Maßstab des Abs. 4 nicht entspricht.
- (7) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 6 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Module zuständigen Prüfenden.
- (8) Fehlversuche in verwandten oder vergleichbaren Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

II. Modulprüfungen

§ 8

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsmodule in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und an den Qualifikationen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind.
- (3) Die Modulprüfung besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal drei Stunden, in einer mündlichen Prüfung von maximal 30 Minuten Dauer, einer schriftlichen Hausarbeit, in einer Kombination aus Hausarbeit und Klausurarbeit oder mündlicher Prüfung oder aus einer Performanz-Prüfung.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung nicht schlechter als mit der Note 4,0 bewertet worden ist.

§ 9

Zulassung zu Modulprüfungen; An- und Abmeldung

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der FH Bielefeld eingeschrieben oder gem. § 52 Abs. 1 HG als Zweithörer zugelassen ist,
 2. die nach § 3 geforderten Nachweise erfüllt,
 3. den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) eine entsprechende Modulprüfung in einem Bachelor-Studiengang Pflege oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. Dies gilt entsprechend für eine Bachelorprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes.
- Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (4) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum vorzunehmen. Eine spätere Anmeldung ist nicht möglich.
- (5) Die Anmeldung kann bis zum Ablauf des achten Tages vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden, so dass eine Frist von sieben Tagen besteht. Danach sind Abmeldungen ausschließlich direkt beim Prüfungsamt bis zum Prüfungstag möglich. Die Gründe sind unverzüglich nachzuweisen. Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung und die Prüfungstermine zu informieren.
- (7) Bei den jeweiligen Modulprüfungen des Studiums, die nach dem Studienplan in der Regel zum Ende des fünften Semesters stattfinden sollen, müssen die Studierenden ferner seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Bielefeld eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörende zugelassen sein.

§ 10

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen finden in der Regel außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Für die Modulprüfungen sind in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen. Die Modulprüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraums stattfinden, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben wird.
- (3) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der aufsichtsführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung und/oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teil-

weise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für behinderte Personen nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise angefordert werden.

- (6) In Performanzprüfungen kann die Anwesenheit Dritter, die durch ihre Mitwirkung zum Prüfungsgeschehen beitragen, vorgesehen werden.
- (7) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungen nach spätestens sechs Wochen und der Bachelorarbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 11

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden können.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden. Die Dauer einer Klausurarbeit soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede prüfende Person die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüfenden nur die Teile der Klausurarbeit beurteilen, die ihrem Fachgebiet entsprechen. Dabei müssen die Teilbereiche voneinander abgrenzbar sein.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von einem Prüfenden zu bewerten.

§ 12

Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (§ 17 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfungen) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einer Modulprüfung grundsätzlich nur von einer Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die Beisitzenden oder die anderen Prüfenden zu hören.
- (3) Die sachkundigen Beisitzenden haben während der Prüfung kein Frage-recht.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht bei der Meldung zur Prüfung widersprochen wird. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die in der Regel 15 Seiten nicht überschreiten und die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Sie können je nach Maßgabe der oder des Lehrenden durch einen Fachvortrag von in der Regel 15 bis 45 Minuten Dauer ergänzt werden.
- (2) In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und auf richtigem Wege zu einer Lösung der fachspezifischen Probleme finden können.
- (3) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der Hausarbeit entscheidet die oder der Lehrende im Rahmen der Maßgabe des Abs. 1.
- (4) Die Hausarbeit ist innerhalb einer von der oder dem Lehrenden festgelegten Frist bei der oder dem Lehrenden abzuliefern. Die Frist ist durch Aushang bekannt zu machen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel nach der Terminfestsetzung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Abgabetermin bekannt zu machen. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabetermin der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Hausarbeiten sind von einem Prüfer zu bewerten.

§ 14

Kombinationsprüfungen

- (1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Kombination aus zwei der unter § 11 bis 13 genannten Prüfungsformen abgelegt werden. Der Umfang der Hausarbeit reduziert sich in einem solchen Fall auf ca. 7 Seiten; die Bearbeitungszeiten von Klausuren auf mindestens 30 bis maximal 90 Minuten; die Dauer mündlicher Prüfungsaufgaben mindestens 15 und höchstens 20 Minuten. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzel-

leistungen gemäß einer vorher festgelegten Gewichtung. Die Gewichtung wird analog § 11 Abs. 3 bekannt gegeben.

- (2) Die weiteren Regelungen gemäß § 11 (1), (3), (4), § 12 (2), (3), (4), (5) und § 13(2), (3), (4), (5) finden entsprechende Anwendung.

§ 15

Performanzprüfungen

- (1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Performanzprüfung abgelegt werden.
- (2) Eine Performanzprüfung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Anteilen (50% praktisch und 50% theoretisch/mündlich) zusammensetzt. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der beiden Einzelleistungen. Die Prüfung dauert in der Regel nicht länger als eine Stunde.
- (3) Die Performanzprüfung wird in der Regel von nur einer prüfenden Person entwickelt und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden durchgeführt.

§ 16

Abzuleistende Modulprüfungen, Credits

- (1) Folgende Pflichtmodule sind mit Prüfung abzuschließen:

	Credits
Berufliche Fachrichtung Pflege:	
1. Beruf und Arbeitsfeld Pflege	5
2. Methodische Grundlagen der Pflegewissenschaft	7
3. Theorien und Modelle der Pflegewissenschaft	5
4. Fachbezogene Forschung und Evidence Based Practice in der Pflege	8
5. Pflegebedarf, -diagnostik und begutachtung	12
6. Fallbezogenes Handeln Pflege	5
7. Fachbezogenes Lehren und Lernen	5
8. Anleitung und Mentoring in der Pflege	12
9. Praxisbezogene Projektstudien	15
Berufliche Fachrichtung Gesundheit:	
1. Grundlagen der Gesundheitswissenschaften	5
2. Sozialwissenschaftliche Grundlagen gesundheitsbezogenen Handelns	8
3. Naturwissenschaftliche Grundlagen gesundheitsbezogenen Handelns	8
4. Prävention und Gesundheitsförderung	5
5. Gesundheitsversorgung	5
6. Gesundheitspsychologie	6
7. Hygienemanagement	5
8. Politik und Kontextgestaltung im Gesundheitswesen	5
9. Arbeits- und Organisationspsychologie	6
10. Medizinische Psychologie	6
11. Ökonomie und Recht im Gesundheitswesen	5
12. Qualitätsmanagement	6
Bildungswissenschaften:	
1. Grundlagen der Berufspädagogik	5
2. Orientierende praxisbezogene Studien	4
3. Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens	5
4. Psychologische und soziologische Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens	5
Bachelor-Kolloquium/Bachelorarbeit	12

- (2) Folgende Wahlmodule, von denen eines zu absolvieren ist, werden angeboten.

Module	Credits
1. Beratung und Edukation	5
2. Forschung im Kontext von Gesundheit und Krankheit	5
3. aus dem Angebot der FH	5

- (3) Der empfohlene Zeitpunkt der Modulprüfungen und die Anzahl der Semesterwochenstunden sind dem Studienverlaufsplan zu entnehmen.
- (4) Sofern die Prüfungen mindestens mit ausreichend abgeschlossen werden, werden die genannten Credits vergeben. Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Credits einschließlich der in § 24 Abs. 3 zu erzielenden Credits (Bachelorarbeit) erreicht worden sind.

§ 17

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüferin oder Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Modul gelehrt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfling kann eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuung der Bachelorarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder bei der Ausgabe der Bachelorarbeit, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen, Credits

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = die Note sehr gut soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
 - 2 = gut = die Note gut soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
 - 3 = befriedigend = die Note befriedigend soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;
 Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note "sehr gut"
über 1,6 bis 2,5	die Note "gut"
über 2,6 bis 3,5	die Note "befriedigend"
über 3,6 bis 4,0	die Note "ausreichend"
über 4,1	die Note "nicht ausreichend".

 Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Den Studierenden ist die Bewertung von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (6) Für jede bestandene Modulprüfung werden Credits nach Maßgabe von § 16 vergeben.

§ 19

Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung sollte in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.
- (2) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (4) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Erfolgt ein Ausschluss von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung, kann der Prüfling verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen gemäß Satz 1.

III. Bachelorarbeit

§ 21

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Der Umfang der Bachelorarbeit soll 45 Textseiten nicht überschreiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfenden Person, die die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 1 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 17 Abs. 1 mit der Betreuung bestel-

len, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Den Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

- (3) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 22

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 150 Credits erreicht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit.
 Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder die in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannte Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 23

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit und die Festlegung der Bearbeitungszeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das von der betreuenden Person gestellte Thema der Bachelorarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens 8 Wochen, bei einem empirischen Thema höchstens 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Die die Bachelorarbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 19 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (4) § 10 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

§ 24

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Bachelorarbeit betreut haben soll. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 21 Abs. 2 Satz 2 hat sie der Professorenschaft anzugehören. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 1,5 beträgt. Beträgt die Differenz 1,5 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.
- (3) Für eine mindestens ausreichend zu bewertende Bachelorarbeit werden 12 Credits vergeben.

IV. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule

§ 25

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Credits erreicht wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn
 - die Prüfungsleistung zu einem der in § 16 Abs. 1 genannten Pflichtmodule oder das Wahlmodul nach § 16 Abs. 2 als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt,
 - die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder
 - die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis mit den erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 66 Abs. 4 HG.

- (3) Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 26

Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Das Zeugnis enthält die Noten und Credits der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelorstudium werden die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen gemäß § 16 und die Bachelorarbeit gemäß § 21 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 zunächst mit den jeweiligen ausgewiesenen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert.
- (3) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis gemäß Abs. 1 wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Bielefeld unterzeichnet, mit einem Siegel versehen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Zusätzlich erhält der Kandidat ein in deutscher oder englischer Sprache ausgestellttes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. In dieser Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Diploma Supplement wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Abschlussnoten wird, sobald eine ausreichende Zahl von Absolventinnen und Absolventen vorhanden ist, die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

A	=	die besten	10 %
B	=	die nächsten	25 %
C	=	die nächsten	30 %
D	=	die nächsten	25 %
E	=	die nächsten	10 %
FX/F	=	nicht bestanden – es sind (erhebliche) Verbesserungen erforderlich.	

- (6) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden (§ 66 Abs. 3 HG).

§ 27

Zusatzmodule

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

V. Schlussbestimmungen

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Prüflingen auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung zu beantragen. Der § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 29

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Ver-

waltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die unrichtige Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen.

§ 30

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Bachelorprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit vom 09.10.2013.

Bielefeld, den 11. November 2013

Präsidentin
Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. Rennen-Allhoff

3. Übersicht der Module

1.a Berufliche Fachrichtung Pflege

- 1.a1 Beruf und Arbeitsfeld Pflege
- 1.a2 Methodische Grundlagen der Pflegewissenschaft
- 1.a3 Theorien und Modelle der Pflegewissenschaft
- 1.a4 Fachbezogene Forschung und Evidence Based Practice in der Pflege
- 1.a5 Pflegebedarf,-diagnostik und -begutachtung
- 1.a6 Fallbezogenes Handeln Pflege
- 1.a7 Fachbezogenes Lehren und Lernen
- 1.a8 Anleitung und Mentoring in der Pflege
- 1.a9 Praxisbezogene Projektstudien

2 Berufliche Fachrichtung Gesundheit

- 2.1 Grundlagen der Gesundheitswissenschaften
- 2.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen gesundheitsbezogenen Handelns
- 2.3 Naturwissenschaftliche Grundlagen gesundheitsbezogenen Handelns
- 2.4 Prävention und Gesundheitsförderung
- 2.5 Gesundheitsversorgung
- 2.6 Gesundheitspsychologie
- 2.7 Hygienemanagement
- 2.8 Politik und Kontextgestaltung im Gesundheitswesen
- 2.9 Arbeits- und Organisationspsychologie
- 2.10 Medizinische Psychologie
- 2.11 Ökonomie und Recht im Gesundheitswesen
- 2.12 Qualitätsmanagement

3 Bildungswissenschaften

- 3.1 Grundlagen der Berufspädagogik
- 3.2 Orientierende praxisbezogene Studien
- 3.3 Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens
- 3.4 Psychologische und soziologische Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens

4 Wahlmodule

- 4.1 Beratung und Edukation
- 4.2 Forschung im Kontext von Gesundheit und Krankheit
- 4.3 Aus dem Angebot der FH

5 Bachelor-Kolloquium/Bachelor-Arbeit

4. Modulbeschreibungen

Fach:	Berufliche Fachrichtung Pflege				Modul
Modultitel:	Beruf und Arbeitsfeld Pflege				1.a1
Workload:	150 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90 h
Credits:	5	Studiensemester:	1. Semester	Dauer:	1 Semester
Qualifikationsziele:					
Die Absolventinnen und Absolventen					
<ul style="list-style-type: none"> • können sich über die unterschiedlichen Arbeitsfelder der Pflege und deren spezifische Aufgaben, Zielsetzungen und Strukturen vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklung und Anforderungen informieren und daraus wissenschaftlich begründete Urteile ableiten, • verfügen über die Kompetenz, Erkundungsfragen zu ihrem bisherigen und zukünftigen Berufs- und Arbeitsfeld, zu den sich verändernden spezifischen Rahmenbedingungen zu entwickeln, und diese für die orientierenden praxisbezogenen Studien zu nutzen, • können die Verantwortungsbereiche der beruflichen Pflege auf der Basis von wissenschaftlichen Grundlagen beschreiben, Laienpflege und berufliche Pflege begründet voneinander abgrenzen und die Bedeutung der multiprofessionellen Teamarbeit durch das Hinzuziehen von wissenschaftlicher Literatur einordnen, • können über die Auseinandersetzung mit der eigenen Berufsbiografie sowie über Theorien und Forschungsergebnisse, berufliche Belastungsfaktoren und Bewältigungsstrategien reflektieren und mögliche Gefährdungen und Lösungsansätze für die eigene Persönlichkeit erkennen, • können Berufsausbildung, Berufsaufgaben und Verantwortungsbereiche im historischen und internationalen Vergleich auf der Grundlage wissenschaftlicher Literatur analysieren, • können die Reflektion der historischen Bedingungen in den Pflegeberufen nutzen, um eine begründet pflegeethische Position zu entwickeln, die von Verantwortung, Wertschätzung und Akzeptanz gegenüber dem Patienten/Klienten gekennzeichnet ist, • können vorliegende Reformansätze und Versorgungskonzepte bewerten und dazu argumentativ eine begründete Position vertreten, • können Professionalisierungsansätze und -theorien inklusive der Ansätze zur weiteren Akademisierung diskutieren, deren Bedeutung für das Berufsverständnis bewerten und daraus Konsequenzen für die Weiterentwicklung der Pflegeberufe schlussfolgern, • können bisherige berufliche Erfahrungen vor dem Hintergrund der theoretischen Auseinandersetzungen reflektieren und exemplarisch Handlungsalternativen aufzeigen und fachbezogen begründen, • können vor dem Hintergrund der Themenschwerpunkte des Moduls eine pflegewissenschaftliche Forschungsfrage auf Basis einer Literaturarbeit konkretisieren und in eine Hausarbeit einbinden. 					
Inhalte:					
Demografische und ökonomische gesellschaftliche Entwicklung, zielgruppenspezifische Anforderungen an die Pflege (z.B. kulturspezifisch, bildungsabhängig), Laienpflege, Theorien und Forschungsergebnisse zu Belastungsfaktoren und Bewältigungsstrategien, Anfänge der modernen Berufsausbildung, Geschichte des Berufes in der NS-Zeit, Berufsausbildungen in der EU, Professionalisierung und Akademisierung, Pflegekammern sowie berufspolitische Vertretungen der Pflegeberufe, Pflegeethik, Konzepte zum ANP					
Modulverantwortliche:	Prof`in Dr. K. Makowsky				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Vorlesungen, seminaristischer Unterricht, Übungen				
Lernformen:	Lehrvortrag, teilnehmeraktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Fallstudie, Projektarbeit				
Prüfungsform:	Hausarbeit				
Qualifikationsstufe:	Bachelor				
Sprache:	Deutsch	Modulart	Wahlpflichtmodul		
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (WiSe)	Empfohlene Voraussetzungen:	Keine		
Verwendbarkeit des Moduls:	1.a2, 1.a4				

Fach:	Berufliche Fachrichtung Pflege				Modul
Modultitel:	Methodische Grundlagen der Pflegewissenschaft				1.a2
Workload:	210 h	Kontaktzeit:	6 SWS	Selbststudium:	120 h
Credits:	7	Studiensemester:	1. Semester	Dauer:	1 Semester
Qualifikationsziele:					
Die Absolventinnen und Absolventen					
<ul style="list-style-type: none"> • können Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anwenden und autonom Literaturrecherchen in Bibliothekswesen, Datenbanken und im Internet durchführen, wissenschaftliche Literatur dem Ziel angemessen auswählen, interpretieren und auswerten, • können computergestützt Texte verarbeiten, multimediale Präsentationen erstellen und gängige Tabellenkalkulationsprogramme nutzen, • können in englischer Sprache kommunizieren und Informationen aus englischsprachiger Fachliteratur interpretieren und für Pflege und Pflegewissenschaft nutzbar machen, • kennen den Gegenstandsbereich der Pflegeforschung und können deren Fragestellungen von Bezugsdisziplinen abgrenzen, • können Forschungsthemen formulieren und Argumentationslinien entwickeln, • können unterschiedliche Forschungsdesigns (qualitative und quantitative) voneinander unterscheiden und jeweils mit spezifischen Fragestellungen verbinden, • können Entwicklungen in der Pflegeforschung und Pflegewissenschaft analysieren und bewerten, sowie eine erste begründete wissenschaftliche Position entwickeln, • können Instrumente und Methoden der Datenerhebung und -auswertung in den Pflegewissenschaften auswählen und den Untersuchungsgegenstand entsprechend unter Beachtung ethischer Fragen reflektieren sowie eine begründete Position ausweisen, • können zur Auswertung von empirischen Daten elektronische Datenverarbeitungsprogramme anwenden und die gewonnenen Ergebnisse vor dem Hintergrund der Fragestellung und des Forschungsdesigns beschreiben, interpretieren und kritisch reflektieren. 					
Inhalte:					
Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, wissenschaftliche Fragestellungen und Untersuchungsmethoden, Forschungsdesigns, Gütekriterien, Forschungsergebnisse aus Pflege- und Therapiewissenschaft, deskriptive (auch verteilungsfreie Verfahren) und analytische Statistik, Datenauswertung und Datenauswertungsprogramme, EDV, Textverarbeitungsprogramme, Fachenglisch, Forschungsethik					
Modulverantwortliche:	Prof`in Dr. Ä.-D. Latteck				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Vorlesung, Übung				
Lernformen:	Lehrvortrag, teilnehmeraktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Rollenspiel, Fallstudie, Projektarbeit, Problemorientiertes Lernen (POL)				
Prüfungsform:	Klausur				
Qualifikationsstufe:	Bachelor				
Sprache:	Deutsch, Englisch	Modulart		Wahlpflichtmodul	
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (WiSe)	Empfohlene Voraussetzungen:		Keine	
Verwendbarkeit des Moduls:	1.a4				

Fach:	Berufliche Fachrichtung Pflege				Modul
Modultitel:	Theorien und Modelle der Pflegewissenschaft				1.a3
Workload:	150 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90 h
Credits:	5	Studiensemester:	2. Semester	Dauer:	1 Semester
Qualifikationsziele:					
Die Absolventinnen und Absolventen					
<ul style="list-style-type: none"> • können die Reichweite von Pflegetheorien und deren wissenschaftlichen Erklärungswert begründet bewerten, • können demografische und kulturelle Herausforderungen der Gesellschaft analysieren, deren Bedeutung für die Pflegeberufe bewerten und aus den Theorien der Pflegewissenschaft ethisch begründete Lösungsansätze ableiten und im Team diskutieren, • können ethische Problemstellungen, Denkweisen und Theorieansätze in der Pflege voneinander unterscheiden und auf die Spannungsfelder im Beruf übertragen, mögliche Problemlösungen entwickeln und dafür im Team Verantwortung übernehmen, • können auf Basis umfangreichen und differenzierten Wissens zu angloamerikanischen und deutschen Theorien und Modellen größerer und mittlerer Reichweite Anwendungsmöglichkeiten im Team diskutieren sowie eine eigene Position vertreten, • können verschiedene Pflegeprozessmodelle, deren implizites sowie explizites Pflege- und Berufsverständnis analysieren und diese hinsichtlich ihrer Anwendungsimplicationen begründet bewerten, • können die Bedeutung normativer und struktureller Theorien für die Pflegequalität einschätzen und diese hinsichtlich möglicher Implikationen für die Arbeitsorganisation bewerten, • können Umsetzungs- und Anwendungsmöglichkeiten für Theorien und Modelle in den Betrieben und Einrichtungen des Gesundheitssystems erkennen, im Team diskutieren und mögliche Veränderungsprozesse z.B. für den Pflegeprozess, die Arbeitsorganisation sowie für unterschiedliche Settings ableiten, und unter Beachtung möglicher ethischer Konsequenzen verantwortlich mit gestalten, • können Lebensqualität neben dem Konzept der Gesundheit als ein bedeutsames Paradigma der professionellen Pflege unter besonderer Berücksichtigung der prognostischen Zunahme von chronischen und gerontopsychiatrischen Erkrankungen verstehen, • können aus Theorien und Modellen der Pflegewissenschaft Forschungsfragen für die Pflegepraxis explizieren und sich darüber den Herausforderungen des Alltags nähern. 					
Inhalte:					
Pflegetheorien größerer und mittlerer Reichweite, Theorien zur kultursensiblen Pflege und zur Pflegeethik, Theorien und Modelle zum Pflegeprozess, Verantwortung in der Pflege, Konflikte und ethische Dilemmata, Arbeitsorganisation, Primary Nursing					
Modulverantwortliche:	N.N. (Prof. für Pflegewissenschaft mit dem Schwerpunkt Pflegedidaktik), Dipl. Päd. K. Böhmker, Dipl. Päd. M. Jopt				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Vorlesungen und seminaristischer Unterricht				
Lernformen:	Lehrvortrag, teilnehmeraktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Rollenspiel, Fallstudie, Projektarbeit, Problemorientiertes Lernen (POL)				
Prüfungsform:	Mündliche Prüfung				
Qualifikationsstufe:	Bachelor				
Sprache:	Deutsch	Modulart		Wahlpflichtmodul	
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (SoSe)	Empfohlene Voraussetzungen:		Keine	
Verwendbarkeit des Moduls:	1.a4, 1.a5, 1.a8				

Fach:	Berufliche Fachrichtung Pflege				Modul
Modultitel:	Fachbezogene Forschung und Evidence Based Practice in der Pflege				1.a4
Workload:	240 h	Kontaktzeit:	6 SWS	Selbststudium:	150 h
Credits:	8	Studiensemester:	2. Semester	Dauer:	1 Semester
Qualifikationsziele:					
Die Absolventinnen und Absolventen					
<ul style="list-style-type: none"> • können vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Kompetenzen fundierte Urteile über Pflegeforschungsergebnisse in den Dialog mit dem Pflorgeteam einbringen, Pflegeprobleme aus dem Arbeitsalltag aufgreifen und im Sinne des Evidence Based Nursing Prozesses lösen, • können den Grad der Professionalisierung in der Pflegepraxis anhand von Kriterien des Evidence Based Nursing reflektieren und auf dieser Grundlage ein eigenes Verständnis für eine wissenschaftlich begründete Pflegepraxis ableiten und dies gegenüber Fachkollegen vertreten, • können in Konfliktsituationen auf der Basis von Forschungsergebnissen eine ethisch begründete Position artikulieren und Verantwortung für das Team und die Pflegequalität übernehmen, • können Forschungsfragen aus der beruflichen Praxis aufgreifen, an der Entwicklung wissenschaftlicher Untersuchungsdesigns, der Durchführung von Forschungsprojekten und der Darstellung von Forschungsergebnissen mitwirken, • können relativ autonom Gegenstandsbereiche der Pflegeforschung aufgreifen, diese als operationalisierte Fragestellungen in ein Forschungsteam einbringen und von Forschungsbereichen der Bezugswissenschaften abgrenzen, • können Studien anhand von im Kontext des Evidence Based Nursing entwickelten Kriterien bewerten, • können eine Forschungsarbeit zu einer konkretisierten Forschungsfrage gestalten und in eine Hausarbeit einbinden, • können eigene berufsbezogene Einstellungen exemplarisch bezogen auf ihre gewählte Forschungsfrage reflektieren und daraus Anregungen für Weiterentwicklungen ihrer beruflichen Handlungsfelder ableiten. 					
Inhalte:					
Quantitative und qualitative Forschungsdesigns, Evidence Based Nursing, theoretische Bezugsrahmen von Pflegeforschung (z.B. ausgewählte aktuelle Forschungsergebnisse, Methodologie die Grounded Theory, Pflegetheorien), Perspektive der Pflegeforschung im Kontext der Gesundheitsforschung, Gütekriterien, nationale und internationale wissenschaftliche Standards und Leitlinien, Forschungsethik					
Modulverantwortliche:	Prof`in Dr. K. Makowsky				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Vorlesungen, seminaristischer Unterricht, Übungen				
Lernformen:	Lehrvortrag, teilnehmeraktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Projektarbeit				
Prüfungsform:	Hausarbeit				
Qualifikationsstufe:	Bachelor				
Sprache:	Deutsch	Modulart	Wahlpflichtmodul		
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (SoSe)	Empfohlene Voraussetzungen:	Keine		
Verwendbarkeit des Moduls:	1.a5, 1.a6, 1.a8				

Fach:	Berufliche Fachrichtung Pflege				Modul
Modultitel:	Pflegebedarf, -diagnostik und -begutachtung				1.a5
Workload:	360 h	Kontaktzeit:	8 SWS	Selbststudium:	240 h
Credits:	12	Studiensemester:	3. Semester	Dauer:	1 Semester
Qualifikationsziele:					
Die Absolventinnen und Absolventen					
<ul style="list-style-type: none"> • können unterschiedliche Theorien und Modelle zum Pflegeprozess hinsichtlich ihrer jeweiligen Anwendungsimplicationen einschätzen und geeignete Theorien/Modelle für verschiedene berufliche Handlungsfelder begründet anwenden, • können den Pflegeprozess auf der Basis umfassenden Wissens aus der Pflegewissenschaft ethisch verantwortlich steuern und Verantwortung für die Qualität des Pflegeangebotes im Team übernehmen, • können auf Basis detaillierten Wissens zum Begutachtungsprozess von Personen die Richtlinie des MDKs exemplarisch anwenden, Empfehlungen für eine Pflegestufe ableiten, weiterführende Handlungsempfehlungen benennen und die Ergebnisse vor dem Hintergrund von Theorien und Modellen einschätzen, • können zwischen dem Pflegebedarf nach dem Pflegeversicherungsgesetz und der Pflegebedürftigkeit auf der Basis pflegewissenschaftlicher Diskussionen unterscheiden und dazu eine ethisch begründete Position in ein Team von Fachexpertinnen und Fachexperten einbringen und vertreten, • kennen Handlungsfelder, Zielsetzungen, Aufgaben und Verantwortungsbereiche von Pflegegutachtern, wissenschaftliche Gütekriterien und ethische Konsequenzen freier Begutachtung, • können Betriebe im Gesundheitswesen bezüglich der Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes beraten, auf mögliche Schwachstellen im Zusammenhang mit Qualitätsprüfungen im Sinne des SGB XI hinweisen, und wissenschaftlich begründete Problemlösungen entwickeln, • können allgemeine und spezielle Assessmentinstrumente benennen, als Eigen- und Fremdeinschätzung verwenden, die Ergebnisse im Rahmen der Pflegediagnostik bewerten und für den Pflegeprozess nutzbar machen, • können kritisches Denken und Clinical Reasoning in fallbezogener Problemlösung anwenden, in den Pflegeprozess einbetten und auf das berufliche Handlungsfeld übertragen, • verstehen die Verantwortung für die Steuerung des Pflegeprozesses, die eigenverantwortliche Ermittlung der Pflegebedürftigkeit und des Pflegebedarfs (u.a. durch Begutachtungsrichtlinien, Assessmentinstrumente) sowie das Aufdecken von Qualitätsmängeln als zentrale Merkmale der Professionalisierung in den Pflegeberufen. 					
Inhalte:					
Pflegeprozessmodelle und -theorien, allgemeine und spezielle Assessmentinstrumente zur Pflegediagnostik, Pflegeprozessprogramme und elektronische Patientenakte, Klassifikationssysteme (ICNP, NANDA; NIC; NOC, ICF; ENP) häusliche und stationäre Kontexte bei der Pflegediagnostik, aktuelle Forschungsergebnisse zu Spezialassessments, Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI), Urteile und Rechtsmittel zum SGB XI, Kriterien der Begutachtung (SGB XI, freie Begutachtung), Forschungsergebnisse zum Pflegebedürftigkeitsbegriff, das neue Begutachtungsassessment (NBA), Forschungsergebnisse und Statistiken zur Pflegebegutachtung, Qualitätssicherung im SGB XI Bereich					
Modulverantwortliche:	Prof`in Dr. K. Makowsky				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Seminaristischer Unterricht, Übungen, Praxishospitation				
Lernformen:	Lehrvortrag, teilnehmeraktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Rollenspiel, Fallarbeit				
Prüfungsform:	Kombinationsprüfung: Klausur, mündliche Prüfung oder Hausarbeit				
Qualifikationsstufe:	Bachelor				
Sprache:	Deutsch	Modulart		Wahlpflichtmodul	
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (WiSe)	Empfohlene Voraussetzungen:		Keine	
Verwendbarkeit des Moduls:	1.a6				

Fach:	Berufliche Fachrichtung Pflege			Modul
Modultitel:	Fallbezogenes Handeln Pflege			1.a6
Workload:	150 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium: 90 h
Credits:	5	Studiensemester:	3. Semester	Dauer: 1 Semester
Qualifikationsziele:				
Die Absolventinnen und Absolventen				
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein breites und umfassendes Wissen zu diagnostischen Verfahren und pflegerischen Interventionen im Rahmen von Erkrankungen und Behinderungen, • können Probleme und Phänomene von Patienten in Bezug auf Aktivität und Bewegung sowie Ernährung und Stoffwechsel im Rahmen des naturwissenschaftlichen Wissens verstehen und deuten, • sind in der Lage, die vorhandenen Fachkenntnisse in Bezug auf Aktivität und Bewegung sowie Ernährung und Stoffwechsel fallbezogen anzuwenden, indem aktuelle Konzepte aus dem Bereich Naturwissenschaften und Medizin herangezogen werden, um fallbezogenen Patientenphänomene zu verstehen und das pflegespezifische Handeln zu begründen, • sind in der Lage, die praktischen diagnostischen Kompetenzen zu erweitern, kritisch zu reflektieren und in bisherige Handlungskonzepte zu integrieren, • können Pflegemaßnahmen fallbezogen begründet ableiten und diese theoriegestützt implementieren, • sind in der Lage, die Edukation, Beratung und Anleitung von chronisch Kranken fachkompetent durchzuführen und entsprechende Konzepte kritisch zu reflektieren, • sind in der Lage, theoriegestützt handlungsleitende Konzepte zu entwickeln und kritisch zu reflektieren und dabei Patientenorientierung und auch ethische Aspekte zu berücksichtigen, • sind in der Lage, die eigene Rolle im Rahmen von Therapiemanagement und Case-Management im interdisziplinären Kontext auszufüllen und theoretisch zu begründen, zu reflektieren und weiterzuentwickeln. 				
Inhalte:				
Auseinandersetzung mit Diagnostik, Therapie sowie Beratung und Begleitung von chronisch kranken Menschen, z. B. im Bereich von Prävention, Therapie und Rehabilitation von Störungen im Bereich des Stoffwechsels (z. B. Diabetes mellitus), Prävention, Therapie und Rehabilitation von Störungen im Bereich der Aktivität und Bewegung (z. B. Degenerative Erkrankungen des Bewegungssystems, Rheuma), Prävention, Therapie und Rehabilitation von Störungen im Bereich des Atmungssystems (z. B. COPD)				
Modulverantwortliche:	Prof`in Dr. A. Nauerth			
Art der Lehrveranstaltung(en):	Seminaristischer Unterricht			
Lernformen:	Lehrvortrag, teilnehmeraktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Rollenspiel, Fallstudie, Projektarbeit, Problemorientiertes Lernen (POL)			
Prüfungsform:	Mündliche Prüfung			
Qualifikationsstufe:	Bachelor			
Sprache:	Deutsch	Modulart	Wahlpflichtmodul	
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (WiSe)	Empfohlene Voraussetzungen:	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls:	1.a8			

Fach:	Berufliche Fachrichtung Pflege			Modul
Modultitel:	Fachbezogenes Lehren und Lernen			1.a7
Workload:	180 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium: 120 h
Credits:	5	Studiensemester:	3. Semester	Dauer: 1 Semester
Qualifikationsziele:				
Die Absolventinnen und Absolventen				
<ul style="list-style-type: none"> • können die Entwicklung fachdidaktischer Theorien und Modelle kritisch analysieren und deren Bedeutung für Bildungsprozesse und die Entwicklung der Professionalisierung in den Pflegeberufen begründet bewerten, • können verschiedene fachdidaktische Ansätze gegenüberstellen und deren Implikationen für die berufspraktische und theoretische Ausbildung einschätzen und in der Diskussion mit Fachexperten eine begründete Position vertreten, • können die Entwicklung einer Fachdidaktik Pflege als eigenständige Disziplin und als Unterrichtstheorie vor dem Hintergrund der Entwicklung des Faches/der beruflichen Fachrichtung analysieren und diskutieren, • können Forschungsergebnisse zur Entwicklung von fachdidaktischen Modellen/Theorien in der Pflege analysieren und deren Reichweite und Erkenntnis für die Ausbildung bewerten, • können vor dem Hintergrund eines/einer ausgewählten pflege(fach)didaktischen Modells/Theorie Leitziele und Lernergebnisse für ein Unterrichtsthema formulieren, diskutieren und deren Bedeutung für die Berufsbefähigung bewerten. 				
Inhalte:				
Theorien und Modelle der Pflegedidaktik, Lehren und Lernen am Beispiel pflegedidaktischer Theorien und Modelle, Bedeutung der Geschichte der Pflege für die Entwicklung einer Fachdidaktik, Forschungsergebnisse aus der fachdidaktischen Forschung, Handlungsorientierung und Fächersystematik in der Fachdidaktik, Berufsbildung in der Pflege und bildungstheoretische Ansätze, Lernfeldorientierung, Situationsorientierung und Falldidaktik				
Modulverantwortliche:	N.N. (Prof. für Pflegewissenschaft mit dem Schwerpunkt Pflegedidaktik)			
Art der Lehrveranstaltung(en):	Seminaristischer Unterricht, Übungen			
Lernformen:	Lehrvortrag, teilnehmeraktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Rollenspiel, Fallstudie, Projektarbeit, Problemorientiertes Lernen (POL)			
Prüfungsform:	mündliche oder schriftliche Prüfung (wird vor Semesterbeginn bekanntgegeben)			
Qualifikationsstufe:	Bachelor			
Sprache:	Deutsch	Modulart	Wahlpflichtmodul	
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (WiSe)	Empfohlene Voraussetzungen:	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls:	3.3			

Fach:	Berufliche Fachrichtung Pflege				Modul
Modultitel:	Anleitung und Mentoring in der Pflege				1.a8
Workload:	360 h	Kontaktzeit:	8 SWS	Selbststudium:	240 h
Credits:	12	Studiensemester:	4. Semester	Dauer:	1 Semester
Qualifikationsziele:					
Die Absolventinnen und Absolventen					
<ul style="list-style-type: none"> • können Ausbildungsziele sowie das Leitbild des Berufes und dessen Verankerung in den Berufsgesetzen, Ausbildungsrichtlinien, Lehrplänen und Curricula identifizieren, reflektieren und im Kontext von Anleitungs- und Mentoringprozessen das eigene pädagogische Handeln zielgerichtet und professionell begründet gestalten, • können als Praxisanleiterin/Praxisanleiter spezifische Lernmöglichkeiten/Lernangebote verschiedener Betriebe/Einrichtungen adressatenorientiert analysieren und bewerten sowie diese in Form der Pädagogisierung von Arbeit und zur individuellen Förderung von Lernenden ethisch verantwortlich gestalten, • können zwecks Effizienz des Transfers zwischen den Lernorten innovative Konzepte und Lernarrangements der theoretischen/ praktischen Ausbildung (z. B. Skillslab, situiertes Lernen, Schulstationen, Lernforen, Lernaufgaben etc.) in enger Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner Schule/Einrichtung mit gestalten und evaluieren, dabei wissenschaftsorientierte Grundlagen von Transfer- und Lerntheorien nutzen, • können Kooperationsformen und -modelle zur Vernetzung der Lernorte Betrieb/Einrichtung und Institution Schule auf der Grundlage von Forschungsergebnissen kritisch reflektieren, die Wertbarkeit im Sinne von Organisationsentwicklung zuordnen und mitgestalten, • können den Aus-, Fort- und Weiterbildungsbedarf von Mitarbeitern vor dem Hintergrund von Theorien zur Personalentwicklung und Anleitungsbedarfe von Patienten und Angehörigen erheben und daraus Konsequenzen für die innerbetrieblichen Bildungs- und Beratungsangebote ableiten, • können die Arbeitsbedingungen der eigenen Berufspraxis durch überbetriebliche Netzwerkarbeit, Wissenschaftsorientierung und berufspolitische Gremienarbeit verbessern und stärken, • sind in der Lage in enger Kooperation mit der Bildungseinrichtung die Durchführungsverantwortung für die praktische Ausbildung in den Einrichtungen des Gesundheitswesens zu übernehmen, Handlungsspielräume für deren Gestaltung zu eröffnen und die Qualität der Ausbildungsbedingungen in den Gesundheitseinrichtungen zu evaluieren. 					
Inhalte:					
Berufsgesetze, Ausbildungsrichtlinien, Lehrpläne und Curricula, Kooperationsmodelle und -theorien, Kooperationen der Betriebe im Gesundheitswesen, Kooperationsformen und Modelle zur Lernortvernetzung, Kompetenztheorien und -modelle, Strukturmodell in der praktischen Anleitung, Modelle zur Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Anleitung von Patienten und Angehörigen, Handbücher zur Gestaltung von betrieblichen Lern- und Bildungsprozessen, Strukturen, Besonderheiten und Ablaufplanung der betrieblichen Ausbildung, Lerntheorien, Transfertheorien, Systemtheorien, Theorien zur Bewertung von Lernprozessen und Lernergebnissen, innovative Modellprojekte, Lernarrangements (Skillslab, Lernstationen, Lernforen etc.), Forschungsergebnisse zu betrieblichen Lernprozessen					
Modulverantwortliche:	N.N. (Prof. für Pflegewissenschaft mit dem Schwerpunkt Pflegedidaktik), Dipl. Päd. M. Jopt				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Seminaristischer Unterricht, Projektarbeit, Übungen				
Lernformen:	Lehrvortrag, teilnehmeraktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Rollenspiel, Fallstudie, Projektarbeit, Problemorientiertes Lernen (POL)				
Prüfungsform:	Mündliche Prüfung				
Qualifikationsstufe:	Bachelor				
Sprache:	Deutsch	Modulart:	Wahlpflichtmodul		
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (SoSe)	Empfohlene Voraussetzungen:	Keine		
Verwendbarkeit des Moduls:	1.a9				

Fach:	Berufliche Fachrichtung Pflege				Modul
Modultitel:	Praxisbezogene Projektstudien				1.a9
Workload:	450 h	Kontaktzeit:	8 SWS	Selbststudium:	330 h
Credits:	15	Studiensemester:	5. + 6. Semester	Dauer:	2 Semester
Qualifikationsziele:					
Die Absolventinnen und Absolventen:					
<ul style="list-style-type: none"> • sind dazu in der Lage vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Anforderungen anforderungsorientierte, ethisch und wissenschaftlich begründete Konzepte zu entwickeln und diese auf der Basis eines angemessenen Projektmanagement zu erproben, • setzen sich mit Konzepten zur innovativen Gestaltung der praktischen Ausbildung oder zum Qualitätsmanagement in der Pflege auseinander und nutzen dabei den jeweils aktuellen Stand der Pflegewissenschaft, der Pflegebildungsforschung sowie deren Bezugswissenschaften, • können aus einer Vielzahl möglicher Projektthemen eine wissenschaftlich und ethisch begründete Auswahl treffen und diese gegenüber der Projekteinrichtung offen legen, • gestalten auf der Grundlage von Aushandlungsprozessen mit den Bildungseinrichtungen oder Betrieben des Gesundheitswesens die Projektsteuerung verantwortlich, • nutzen bei der Entwicklung, Erprobung und Evaluation der Konzepte wissenschaftliche Methoden, Verfahren und Instrumente, • gestalten das Projektmanagement im Dialog mit den Zielgruppen und Experten der Pflegepraxis und nutzen dabei Instrumente der kollegialen Beratung, • berücksichtigen neben den wissenschaftlichen und ethischen Aspekten auch die ökonomischen Ressourcen der Projekteinrichtungen und stimmen das Konzept entsprechend ab, • handeln mit den Akteuren der Einrichtung die Verstetigung und damit die Bedingungen der Nachhaltigkeit des Projektes aus, • überprüfen die interne und externe Validität des Konzeptes mit qualitativen oder quantitativen formativen und summativen Evaluationsverfahren, • reflektieren ihren eigenen Lernbedarf und nutzen die Chancen des forschenden Lernens auch zur Kompetenzerweiterung im Bereich des Projektmanagements. 					
Inhalte:					
Zukunftswerkstatt/Entwicklung bedarfsorientierter u. innovativer Ideen (z. B. Konzepte/Materialien für die praktische Ausbildung, Arbeitsorganisation, Praxisanleitung, zu weiteren Versorgungsangeboten), Konzeptentwicklung, -phasen und Projektmanagement, Forschungsergebnisse zum Projektmanagement, Instrumente und Methoden zur Bedarfserhebung (z. B. SWOT - Analyse, Kraftfeldanalyse), Analyse der Rahmenbedingungen, Zielformulierungen (Wirkungs-, Leistungs- u. Maßnahmenziele), Evaluationsinstrumente und -konzepte (z. B. Kirkpatrick, Methoden zur Feststellung der internen und externen Validität usw.), strategische Kommunikation, Projektfinanzierung u. Projektkalkulation, Gestaltung des Projektabschlusses, Bezüge zur Organisationsentwicklung, Case-Management, Change-Management, Kollegiale Beratung und interdisziplinäre Zusammenarbeit, zusätzlich werden mehrere Projektstage für die Praxis eingebunden					
Modulverantwortliche:	Prof`in Dr. B. Knigge-Demal, Dipl. Päd. M. Jopt				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Seminaristischer Unterricht und Projektstage				
Lernformen:	Seminaristischer Unterricht, Übungen und Projektarbeit				
Prüfungsform:	Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Klausur (wird vor Semesterbeginn bekanntgegeben)				
Qualifikationsstufe:	Bachelor				
Sprache:	Deutsch	Modulart	Wahlpflichtmodul		
Häufigkeit des Angebots:	zweimal im Studienjahr (SoSe, WiSe)	Empfohlene Voraussetzungen:	Keine		
Verwendbarkeit des Moduls:	Bachelorarbeit				

Fach:	Berufliche Fachrichtung Gesundheit			Modul
Modultitel:	Grundlagen der Gesundheitswissenschaften			2.1
Workload:	150 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium: 90 h
Credits:	5	Studiensemester:	1. Semester	Dauer: 1 Semester
Qualifikationsziele:				
Die Absolventinnen und Absolventen				
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein umfassendes Wissen zentraler nationaler und internationaler Theorien sowie unterschiedlicher Modelle (z.B. biomedizinisches Modell, bio-psycho-soziales Modell) und Erklärungsansätze (z.B. Gesellschaftstheorien, Public-Health-Theorien, Bewältigungstheorien) von Gesundheit und Krankheit, • können einschätzen, welchen Beitrag verschiedene Disziplinen mit einerseits naturwissenschaftlich/ biomedizinischen und andererseits sozialwissenschaftlichen Orientierungen zur Analyse und Lösung gesundheitswissenschaftlicher Probleme leisten können und sind in der Lage, hier insbesondere pflegerische und therapeutische Perspektiven zu berücksichtigen, • verfügen über ein kritisches und reflektiertes Verständnis des Perspektivenwechsels in den Gesundheitswissenschaften von der Pathogenese zur Salutogenese, einer sich etablierenden interdisziplinären Sichtweise zu gesundheitswissenschaftlichen Fragestellungen, und sind in der Lage, sich mit Gesundheitsrisiken und -ressourcen patientenorientiert auseinanderzusetzen, • sind in der Lage, gesundheitswissenschaftliche Erkenntnisse auf praktische Fragestellungen insbesondere aus der Pflege und Therapie zu übertragen, • können relevante nationale und internationale Daten und Erkenntnisse aus unterschiedlichen Disziplinen der Gesundheitswissenschaften zur Erklärung komplexer Phänomene heranziehen, bewerten und im Hinblick auf eine eigenständige Position begründet darstellen, • verfügen über grundlegendes Wissen zu epidemiologischen Aufgabenfeldern und Grundlagen zu epidemiologischen Forschungsmethoden (Studientypen). 				
Inhalte:				
Public Health aus nationaler und internationaler Perspektive, Gesundheitsberichterstattung des Bundes, der Länder und der Gemeinden, Theorien und Modelle zu Gesundheit und Krankheit, Pathogenese/Salutogenese, patientenorientierte Konzepte, gesellschaftliche Einflüsse auf Gesundheit und Krankheit, ökologische Einflüsse auf Gesundheit und Krankheit, nationale und internationale Datenbanken zur gesundheitlichen Lage von Bevölkerungen und Bevölkerungsgruppen, Grundlagen der deskriptiven Epidemiologie				
Modulverantwortliche:	Prof`in i. V. Dr. M. Brause			
Art der Lehrveranstaltung(en):	Seminaristischer Unterricht			
Lernformen:	Lehrvortrag, teilnehmeraktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Fallarbeit			
Prüfungsform:	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit (wird vor Semesterbeginn bekannt gegeben)			
Qualifikationsstufe:	Bachelor			
Sprache:	Deutsch	Modulart	Pflichtmodul	
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (WiSe)	Empfohlene Voraussetzungen:	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls:	2.4, 2.5, 2.8			

Fach:	Berufliche Fachrichtung Gesundheit				Modul
Modultitel:	Sozialwissenschaftliche Grundlagen gesundheitsbezogenen Handelns				2.2
Workload:	240 h	Kontaktzeit:	6 SWS	Selbststudium:	150 h
Credits:	8	Studiensemester:	1. Semester	Dauer:	1 Semester
Qualifikationsziele:					
Die Absolventinnen und Absolventen					
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein breites Wissen über verschiedene Forschungs- und Anwendungsfelder der Psychologie und ein kritisches Verständnis grundlegender Zusammenhänge biologischer, psychischer und sozialer Komponenten menschlichen Erlebens und Verhaltens, • können ihr psychologisch-sozialwissenschaftliches Wissen eigenständig aktualisieren und vertiefen, • sind in der Lage, dieses auf gesundheitsbezogene Kontexte zu übertragen und in die Auswahl und Begründung von Interventionen in pflegerischen und therapeutischen Prozessen mit einzu beziehen, • beziehen zum einen dieses Wissen in eine Patienten-/ Klientenzentrierte Beziehungsgestaltung mit ein, zum anderen können sie die Bedeutung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse für die Gestaltung der eigenen Berufsrollen reflektieren, • können komplexe Problemfelder in der Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit im Rahmen einer bio-psycho-sozialen Betrachtungsweise erschließen und Lösungsansätze erarbeiten. 					
Inhalte:					
Einführung in die biopsychologischen Grundlagen menschlichen Verhaltens an ausgewählten Themenfeldern (z.B. Wahrnehmung, Bewusstsein, Schlaf, Motivation, Emotion), psychologische Modelle des Lernens und des Gedächtnisses, Grundzüge menschlicher Entwicklung als lebenslanger Prozess, Persönlichkeitstheorien und ihre praktischen Konsequenzen, soziale Prozesse, soziale Rollen und Beziehungen, Bedeutung von Differenzen und Ungleichheit in der Gesellschaft, Auswirkungen von sozialem Wandel und Globalisierung					
Modulverantwortliche:	Prof`in Dr. U. Hartmann				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Vorlesung, Seminar, Übung				
Lernformen:	Lehrvortrag, teilnehmeraktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Rollenspiel, Fallstudie, Projektarbeit, Problemorientiertes Lernen (POL)				
Prüfungsform:	Klausur oder mündliche Prüfung				
Qualifikationsstufe:	Bachelor				
Sprache:	Deutsch	Modulart	Pflichtmodul		
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (WiSe)	Empfohlene Voraussetzungen:	Keine		
Verwendbarkeit des Moduls:	2.6, 2.9, 2.10, 3.4				

Fach:	Berufliche Fachrichtung Gesundheit				Modul
Modultitel:	Naturwissenschaftliche Grundlagen gesundheitsbezogenen Handelns				2.3
Workload:	240 h	Kontaktzeit:	6 SWS	Selbststudium:	150 h
Credits:	8	Studiensemester:	2. Semester	Dauer:	1 Semester
<p>Qualifikationsziele: Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein breites und umfassendes Wissen zu spezifischen Patienten-Phänomenen im Rahmen von Gesundheit und Krankheit, • können die Patientenprobleme und -phänomene im Rahmen des naturwissenschaftlichen Wissens verstehen und deuten und relevante Handlungsoptionen selbständig und kritisch reflektiert ableiten, • sind in der Lage, die vorhandenen Fachkenntnisse in Bezug auf grundlegende Phänomene von Gesundheit und Krankheit zu aktualisieren und um neuere wissenschaftliche Erkenntnisse und Theorien zu erweitern, • sind in der Lage, relevante Daten und Erkenntnisse aus dem Bereich Naturwissenschaften und Medizin zur Erklärung von komplexen Patientenphänomenen im Bereich Gesundheit und Krankheit zusammenzutragen und kritisch zu analysieren, • sind in der Lage, theoriegestützt handlungsleitende Konzepte zu entwickeln und kritisch zu reflektieren, • sind in der Lage, vor dem Hintergrund eines breiten theoretischen Wissens berufsspezifische eigene Handlungen und therapeutische Interventionen auch im interdisziplinären Kontext zu begründen und dabei Patientenorientierung und auch ethische Aspekte zu berücksichtigen. 					
<p>Inhalte: Auseinandersetzung mit grundlegenden Phänomenen im Kontext von Gesundheit und Krankheit, z. B. bezogen auf Anatomie und (Patho-) Physiologie sowie Therapiemöglichkeiten bei Schmerz, Anatomie und Physiologie sowie Therapiemöglichkeiten bei Angst und Stress, Anatomie und Physiologie des Schlafes sowie Therapiemöglichkeiten bei Schlafstörungen, Anatomie und (Patho-) Physiologie im Bereich Aktivität und Bewegung (z. B. Sturzprophylaxe, Transfertechneiken), Anatomie und (Patho-) Physiologie im Bereich Ernährung und Stoffwechsel, Anatomie und (Patho-) Physiologie im Bereich Infektion und Abwehr, Anatomie und (Patho-) Physiologie im Bereich Steuerung und Regulation</p>					
Modulverantwortliche:	Prof`in Dr. A. Nauerth				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Seminar				
Lernformen:	Lehrvortrag, teilnehmeraktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Rollenspiel, Fallstudie, Projektarbeit, Problemorientiertes Lernen (POL)				
Prüfungsform:	Mündliche Prüfung				
Qualifikationsstufe:	Bachelor				
Sprache:	Deutsch	Modulart		Pflichtmodul	
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (SoSe)	Empfohlene Voraussetzungen:		Keine	
Verwendbarkeit des Moduls:	2.1, 1.a5, 1.b5				

Fach:	Berufliche Fachrichtung Gesundheit				Modul
Modultitel:	Prävention und Gesundheitsförderung				2.4
Workload:	150 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90 h
Credits:	5	Studiensemester:	3. Semester	Dauer:	1 Semester
<p>Qualifikationsziele: Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, Gesundheitsdaten aus verschiedenen nationalen und internationalen Quellen und Datenbanken zu bewerten und diese für die Entwicklung von gesundheitsbezogenen Konzepten und Maßnahmen in unterschiedlichen Settings zu nutzen, • können die gesundheitliche Lage ausgewählter Bevölkerungsgruppen systematisch analysieren und Projekte zur Prävention und Gesundheitsförderung den Zielgruppen angemessen planen, vermitteln und mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern kritisch diskutieren und gemeinsam umsetzen, • sind in der Lage, bestehende Konzepte und Maßnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung auf Basis grundlegender gesundheitswissenschaftlicher Theorien zu analysieren und hinsichtlich ihres Nutzens für verschiedene Zielgruppen zu bewerten, • kennen die Ansätze und Probleme zur Abschätzung der Effektivität und Effizienz von gesundheitsförderlichen und präventiven Maßnahmen und wissen, wie Evaluationsansätze und Aktivitäten zur Qualitätssicherung für diesen Bereich entwickelt und erprobt werden können, • können wesentliche Akteure im Handlungsfeld Gesundheit auf internationaler, nationaler, Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene hinsichtlich ihrer jeweiligen Aufgaben und Rollen in der Prävention und Gesundheitsförderung einschätzen und kennen die Notwendigkeit der Koordination und Transparenz, • können mit Hilfe des Public Health Action Cycle neue Präventions- und Gesundheitsförderungskonzepte entwickeln, Implementierungsmöglichkeiten abschätzen sowie Evaluationsansätze erproben und dabei Maßnahmen des Qualitätsmanagements berücksichtigen, • können das Wissen über Prävention und Gesundheitsförderung auf ihr Berufsfeld anwenden und mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern kritisch diskutieren, • können aktuelle Forschungsergebnisse zur Prävention und Gesundheitsförderung analysieren und sich an Forschungsprozessen kompetent beteiligen. 					
<p>Inhalte: Theoretische Modelle und Ansatzpunkte der Prävention und Gesundheitsförderung (z.B. Risikofaktorenmodell, Salutogenese, Setting-Ansatz), gesundheitliche Lage ausgewählter Zielgruppen (z.B. Kinder und Jugendliche, sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen, Migrantinnen und Migranten, Männer und Frauen, Schwangere, ältere Menschen), Akteure im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung, Analyse und Bewertung bestehender Konzepte und Maßnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung in verschiedenen Settings, Public Health Action Cycle zur Entwicklung, Implementierung und Evaluation neuer Angebote und Maßnahmen, Maßnahmen der Evaluation und des Qualitätsmanagements, Maßnahmen der Primär-, Sekundär-, Tertiärprävention und Gesundheitsförderung, Übertragungsmöglichkeiten in verschiedene berufliche Handlungsfelder</p>					
Modulverantwortliche:	Prof`in i. V. Dr. M. Brause				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Vorlesung, Seminar				
Lernformen:	Lehrvortrag, teilnehmeraktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Projektarbeit				
Prüfungsform:	Mündliche Prüfung				
Qualifikationsstufe:	Bachelor				
Sprache:	Deutsch	Modulart	Pflichtmodul		
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (WiSe)	Empfohlene Voraussetzungen:	Keine		
Verwendbarkeit des Moduls:	2.6, 2.7				

Fach:	Berufliche Fachrichtung Gesundheit				Modul
Modultitel:	Gesundheitsversorgung				2.5
Workload:	150 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90 h
Credits:	5	Studiensemester:	4. Semester	Dauer:	1 Semester
Qualifikationsziele:					
Die Absolventinnen und Absolventen					
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über umfassende Kenntnisse über die gesundheitliche Versorgung in Deutschland mit dem Schwerpunkt auf pflegerische und therapeutische Leistungen, • sind in der Lage, ihre Kenntnisse vor dem Hintergrund von sozialen und gesellschaftlichen Veränderungen – wie z.B. der demografischen Entwicklung – zu reflektieren und die Notwendigkeit von zielgruppenorientierten, indikationsspezifischen, bedürfnis- und bedarfsgerechten Versorgungsangeboten zu erkennen, • sind in der Lage, vor dem Hintergrund einer nutzerinnen- und nutzerorientierten Versorgungsgestaltung die Angebote der medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Versorgung zu analysieren und zu bewerten sowie neue Versorgungsangebote und -konzepte, wie z.B. Disease-Management-Programme (DMP), Integrierte Versorgung, Case-Management, Pflegestützpunkte oder Shared-decision-making kritisch zu hinterfragen, • können wissenschaftlich begründete Anregungen zur Optimierung von Versorgungskonzepten ableiten mit dem Ziel, Über-, Unter- und Fehlversorgung zu vermeiden, • können Informationen zu den Versorgungsangeboten ermitteln, analysieren und beurteilen. Insbesondere können sie aktuelle Forschungsergebnisse der Versorgungsforschung zur Bewertung von Effektivität und Effizienz der Versorgungsangebote analysieren und daraus Konsequenzen für die Gestaltung der Versorgung ziehen, • können in berufsgruppeninternen und -externen Diskussionen eine wissenschaftlich fundierte Position zu Versorgungsfragen beziehen und sich im interdisziplinären Kontext professionell an patientengerechten Entscheidungsprozessen in ihren Versorgungsbereichen beteiligen. 					
Inhalte:					
Einführung in die Organisation und Finanzierung der ambulanten und stationären Versorgung mit pflegerischen und therapeutischen Leistungen, Über-, Unter-, Fehlversorgung, soziale Ungleichheit und Versorgung, Migration und Versorgung, aktuelle Versorgungskonzepte (z.B. DMPs, Integrierte Versorgung, Shared-decision-making), Grundlagen und aktuelle Erkenntnisse der Versorgungsforschung					
Modulverantwortliche:	Prof`in i. V. Dr. M. Brause				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Vorlesungen, seminaristischer Unterricht, Übungen				
Lernformen:	Lehrvortrag, teilnehmeraktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Rollenspiel, Fallstudie, Projektarbeit, Problemorientiertes Lernen (POL)				
Prüfungsform:	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit				
Qualifikationsstufe:	Bachelor				
Sprache:	Deutsch	Modulart	Pflichtmodul		
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (SoSe)	Empfohlene Voraussetzungen:	Keine		
Verwendbarkeit des Moduls:	2.8				

Fach:	Berufliche Fachrichtung Gesundheit				Modul
Modultitel:	Gesundheitspsychologie				2.6
Workload:	240 h	Kontaktzeit:	6 SWS	Selbststudium:	150 h
Credits:	6	Studiensemester:	4. Semester	Dauer:	1 Semester
Qualifikationsziele:					
<p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über differenziertes Wissen zu verschiedenen Konzepten von Gesundheit und Krankheit und die Fähigkeit, diese hinsichtlich ihrer Konsequenzen für gesundheitsberatende und edukative Prozesse einzuschätzen und zu nutzen, • können soziale und persönlichkeitspsychologische Aspekte von gesundheitsförderlichem und krankheitsbewältigendem Verhalten erkennen und Konsequenzen für pflegerisches und therapeutisches Handeln daraus ableiten, • können den praktischen Nutzen ausgewählter gesundheitspsychologischer Theorien sowohl für das eigene Studium als auch für die eigene berufliche Tätigkeit einschätzen und daraus Handlungsspielräume für Gesundheitsberufe ableiten und nutzen, • können gesundheitswissenschaftliche Diskussionen um Gesundheitsförderung und Krankheitsbewältigung, um eine individuumzentrierte Perspektive ergänzt, kritisch verfolgen. 					
Inhalte:					
<p>Wissenschaftliche Konzepte und Laienkonzepte von Gesundheit und Krankheit, statische und dynamische Modelle von Gesundheitsverhalten und dessen Veränderung, Persönlichkeitsmodelle der Gesundheit, Soziale Ressourcen und Gesundheit, Stress und Strategien zur Stressbewältigung, Krankheitsbewältigung, Lebensqualität, theoriebasierte Anwendungen von Gesundheitspsychologie</p>					
Modulverantwortliche:	Prof`in Dr. U. Hartmann				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Vorlesung, Seminar, Übung				
Lernformen:	Lehrvortrag, teilnehmeraktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Rollenspiel, Fallstudie, Projektarbeit, Problemorientiertes Lernen (POL)				
Prüfungsform:	Hausarbeit				
Qualifikationsstufe:	Bachelor				
Sprache:	Deutsch	Modulart	Pflichtmodul		
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (SoSe)	Empfohlene Voraussetzungen:	Keine		
Verwendbarkeit des Moduls:	2.4, 2.9, 2.10				

Fach:	Berufliche Fachrichtung Gesundheit				Modul
Modultitel:	Hygienemanagement				2.7
Workload:	150 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90 h
Credits:	5	Studiensemester:	4. Semester	Dauer:	1 Semester
Qualifikationsziele:					
Die Absolventinnen und Absolventen					
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein breites und umfassendes Wissen zu den Wechselwirkungen von Umweltgestaltung und Gesundheit und Krankheit sowie über ein kritisches Verständnis von aktuellen Konzepten im Bereich Hygiene und Prävention, • sind in der Lage, die vorhandenen Fachkenntnisse in Bezug auf Infektion und Infektionsprophylaxe zu aktualisieren und um neuere wissenschaftliche Erkenntnisse und Theorien zu erweitern, • sind in der Lage, relevante Daten und Erkenntnisse aus dem Bereich Naturwissenschaften und Medizin zur Erklärung von komplexen Phänomenen im Bereich Hygiene zusammenzutragen, zu analysieren und zu reflektieren, • sind in der Lage, theoriegestützt handlungsleitende Hygiene-Konzepte zu entwickeln, anzuwenden und kritisch zu reflektieren, • sind in der Lage, vor dem Hintergrund eines breiten theoretischen Wissens berufsspezifische eigene Handlungen und Interventionen auch im interdisziplinären Kontext zu begründen und dabei ökonomische Rahmenbedingungen und Patientensicherheit zu berücksichtigen, • sind in der Lage, die Implementierung von Hygienekonzepten vorzubereiten und die Besonderheiten der jeweiligen Institution angemessen zu berücksichtigen, • sind in der Lage, Anleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der Hygiene professionell vorzubereiten und durchzuführen, • sind in der Lage, Umwelten so zu gestalten, dass Gesundheitsförderung gesichert und Gesundheitsschädigung vermieden wird, • sind in der Lage, interprofessionelle Konsensprozesse bezogen auf die Versorgungs- und Behandlungsqualität aus der hygienischen Perspektive mitzugestalten. 					
Inhalte:					
Mikrobiologie, Anatomische und physiologische Grundlagen des Abwehrsystems des menschlichen Körpers, Krankenhaushygiene (nosokomiale Infektionen), Lebensmittelhygiene, Umwelthygiene Hygiene im Privathaushalt, Entwicklung von angepassten Hygienekonzepten in Einrichtungen des Gesundheitswesens, Prävention von berufsbedingtem Infektionsrisiko (z. B. Hepatitis, AIDS, Tuberkulose)					
Modulverantwortliche:	Prof. Dr. A. Nauerth				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übung				
Lernformen:	Lehrvortrag, teilnehmeraktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Rollenspiel, Fallstudie, Projektarbeit, Problemorientiertes Lernen (POL)				
Prüfungsform:	Klausur				
Qualifikationsstufe:	Bachelor				
Sprache:	Deutsch	Modulart	Pflichtmodul		
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (SoSe)	Empfohlene Voraussetzungen:	Keine		
Verwendbarkeit des Moduls:	2.4				

Fach:	Berufliche Fachrichtung Gesundheit				Modul
Modultitel:	Politik- und Kontextgestaltung im Gesundheitswesen				2.8
Workload:	150 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90 h
Credits:	5	Studiensemester:	5. Semester	Dauer:	1 Semester
Qualifikationsziele:					
<p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über grundlegende Kenntnisse zum System der sozialen Sicherung in Deutschland, • sind in der Lage, Probleme der Gesundheitspolitik und verschiedene Reformvorstellungen systematisch zu bewerten und dabei die verschiedenen Interessen der Gruppen und Akteure im Gesundheitswesen zu berücksichtigen, • kennen die politischen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen sowie die wichtigen Organisationen und Akteure im Gesundheitssystem, • sind in der Lage, auf Basis eines breiten und vertieften Wissens über anstehende bzw. von den verschiedenen Interessengruppen diskutierten Reformoptionen, die Vor- und Nachteile dieser Reformoptionen für Versicherte/Patienten, Kostenträger und Leistungserbringer kritisch zu reflektieren sowie die möglichen Handlungsspielräume der Interessensgruppen zu diskutieren, • sind in der Lage, wissenschaftliche Erkenntnisse aus dem Bereich der Gesundheitssystemgestaltung zu sammeln, zu analysieren und zu bewerten, • sind in der Lage, die gesundheitspolitische Situation in anderen (europäischen) Ländern und angestrebte Entwicklungen auf internationaler Ebene zu erkennen. Sie können dieses Wissen auf die Situation in Deutschland übertragen sowie Vorteile und Grenzen beurteilen, • können Konzepte der Gesundheitspolitik und der Gesundheitssystemgestaltung mit Fachvertreterinnen, Fachvertretern und Laien kritisch diskutieren und gemeinsam in beruflichen Handlungsfeldern angemessen umsetzen. 					
Inhalte:					
<p>Grundprinzipien der sozialen Sicherung in Deutschland, gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen, politische Interessen und Interessengruppen, nationale Strategien, Reformansätze und Konzepte der Gesundheits- und Sozialpolitik (z.B. Bürgerversicherung, Kopfpauschale), aktuelle gesundheitspolitische Diskussionen (z.B. Endsolidarisierung, Ökonomisierung), interprofessionelle Gestaltungsmöglichkeiten und Konsensprozesse im Spannungsfeld zwischen ethischem und ökonomischem Handeln, Empfehlungen der WHO, Gesundheitspolitik auf Ebene der EU und in anderen (EU-)Ländern</p>					
Modulverantwortliche:	Prof`in i. V. Dr. M. Brause				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Seminar				
Lernformen:	Lehrvortrag, teilnehmeraktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Rollenspiel, Fallstudie, Projektarbeit, Problemorientiertes Lernen (POL)				
Prüfungsform:	Hausarbeit oder Mündliche Prüfung				
Qualifikationsstufe:	Bachelor				
Sprache:	Deutsch	Modulart	Pflichtmodul		
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (WiSe)	Empfohlene Voraussetzungen:	Keine		
Verwendbarkeit des Moduls:	2.5, 2.11				

Fach:	Berufliche Fachrichtung Gesundheit				Modul
Modultitel:	Arbeits- und Organisationspsychologie				2.9
Workload:	150 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90 h
Credits:	6	Studiensemester:	5. Semester	Dauer:	1 Semester
Qualifikationsziele:					
Die Absolventinnen und Absolventen					
<ul style="list-style-type: none"> • können arbeitspsychologische Methoden in ihrem Nutzen für verschiedene Gesundheitsberufe bewerten sowie Arbeitstätigkeiten als soziale Interaktionen gestalten, • können die Bedeutung von Grundkonzepten der Arbeits- und Organisationspsychologie für Einrichtungen des Gesundheitswesens einschätzen und diskutieren, • verfügen über Grundkenntnisse zu psychologischen Theorien und Strategien der Personalauswahl, -führung und -entwicklung sowie zum Konfliktmanagement, • haben ein fundiertes theoretisches Wissen über Burnout und Mobbing und können Präventions- und Interventionsmöglichkeiten bewerten und anwenden, • können individuelle und strukturelle Komponenten pflegerischer und therapeutischer Tätigkeiten auf dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher Bedingungen und Veränderungen analysieren und kritisch diskutieren. 					
Inhalte:					
Theorien und Methoden der Arbeits- und Organisationspsychologie, Arbeitsbedingungen, -motivation und -zufriedenheit, Analyse und Gestaltung von Arbeitsaufgaben und -prozessen, psychologische Strategien der Personalauswahl, Arbeit und Persönlichkeitsentwicklung, Arbeiten in Gruppen, Organisationen und Institutionen, Burnout und Burnout-Prophylaxe, Konflikte, Konfliktmanagement, Mobbing, berufliche Sozialisation und Berufsrollen im Gesundheitswesen					
Modulverantwortliche:	Prof`in Dr. U. Hartmann				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Vorlesungen, seminaristischer Unterricht, Übungen				
Lernformen:	Lehrvortrag, teilnehmeraktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Rollenspiel, Fallstudie, Projektarbeit, Problemorientiertes Lernen (POL)				
Prüfungsform:	Hausarbeit oder mündliche Prüfung				
Qualifikationsstufe:	Bachelor				
Sprache:	Deutsch	Modulart	Pflichtmodul		
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (WiSe)	Empfohlene Voraussetzungen:	Keine		
Verwendbarkeit des Moduls:	2.4, 2.6				

Fach:	Berufliche Fachrichtung Gesundheit				Modul
Modultitel:	Medizinische Psychologie				2.10
Workload:	150 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90 h
Credits:	6	Studiensemester:	5. Semester	Dauer:	1 Semester
Qualifikationsziele:					
Die Absolventinnen und Absolventen					
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein vertieftes Wissen zu verschiedenen psychologisch relevanten Störungsbildern, zu wichtigen differenzialdiagnostischen Kriterien und zu interdisziplinären Behandlungsstrategien, • verfügen über erweiterte psychologische Kompetenzen im Umgang mit und der Bewältigung von belastenden Situationen des pflegerischen und therapeutischen Alltags, • verfügen über spezifische Strategien der Kommunikation und Beziehungsgestaltung und können diese im beruflichen Alltag gezielt einsetzen, • können Konzepte der angemessenen Unterstützung chronisch Kranker oder Schwerstkranker bei der Krankheitsbewältigung modifizieren und umsetzen, • verfügen über gefestigte und erweiterte patientenzentrierte und teamorientierte kommunikative Kompetenzen, • sind in der Lage, sich mit den Themen Krisenbewältigung, Sterben, Trauer als zentrale Erfahrungen in Pflege- und Gesundheitsberufen differenziert auseinanderzusetzen und Handlungskonzepte zur Unterstützung Betroffener zu entwickeln bzw. geeignete Unterstützungsmaßnahmen anzubahnen, • können die kulturelle und soziale Bedingtheit der Vorstellungen von Gesundheit, des Umgangs mit Behinderungen und der Behandlung von Krankheiten kritisch reflektieren, • können sich selbständig weiteres Wissen erarbeiten und aktuelle Forschungsergebnisse der Medizinischen Psychologie integrieren. 					
Inhalte:					
Normen und Stigmata: Krankheit und Gesundheit als Konstruktion, chronische Krankheit und Behinderung, psychologische Aspekte ausgewählter Krankheitsbilder aus Psychiatrie und Neurologie, Schmerz, Angst, Depressionen: Psychologische Diagnose- und Interventionsstrategien, Einführung in die Psychoonkologie, Umgang mit „schwierigen“ Patienten und Angehörigen, Psychotraumatologie und Krisenintervention, Tod und Sterben: Todeskonzepte, Trauerbewältigung, Sterbebegleitung					
Modulverantwortliche:	Prof`in Dr. U. Hartmann				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Vorlesung, Seminar, Übung				
Lernformen:	Lehrvortrag, teilnehmeraktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Rollenspiel, Fallstudie, Projektarbeit, Problemorientiertes Lernen (POL)				
Prüfungsform:	Hausarbeit oder mündliche Prüfung				
Qualifikationsstufe:	Bachelor				
Sprache:	Deutsch	Modulart	Pflichtmodul		
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (WiSe)	Empfohlene Voraussetzungen:	Keine		
Verwendbarkeit des Moduls:	2.6				

Fach:	Berufliche Fachrichtung Gesundheit				Modul
Modultitel:	Ökonomie und Recht im Gesundheitswesen				2.11
Workload:	150 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90 h
Credits:	5	Studiensemester:	5. Semester	Dauer:	1 Semester
Qualifikationsziele:					
Die Absolventinnen und Absolventen					
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen auf Basis der Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit auf der Makroebene über ein grundlegendes Verständnis von den grundlegenden ökonomischen und rechtlichen Zusammenhängen auch unter Berücksichtigung ethischer Komponenten, • verfügen über Grundkenntnisse der Strukturen, Elemente und Wirkungszusammenhänge von Wirtschaft und Gesellschaft sowie zu den Möglichkeiten der rechtlichen und ökonomischen Steuerung der Wirtschaft, • besitzen Grundkenntnisse zu wichtigen Begriffen und Gesetzen der Ökonomie und können diese interpretativ nutzen und sind in der Lage, dieses reflektierte Wissen auf die Besonderheiten des deutschen Gesundheitswesens zu übertragen, • kennen die grundlegenden rechtlichen Sachverhalte im Allgemeinen und im Gesundheitswesen im Besonderen und können diese auf das eigene berufliche Handlungsfeld transferieren. 					
Inhalte:					
Gesellschaft, Wirtschaft, Wirtschaftssteuerung, Markt, Angebot und Nachfrage, Effizienz und Effektivität, Rentabilität, Produktivität, Gesundheitsökonomie, Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Sozialrecht					
Modulverantwortliche:	Prof. Dr. H. Burchert				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Vorlesung, Übung				
Lernformen:	Lehrvortrag, teilnehmeraktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Rollenspiel, Fallstudie, Projektarbeit, Problemorientiertes Lernen (POL)				
Prüfungsform:	Klausur				
Qualifikationsstufe:	Bachelor				
Sprache:	Deutsch	Modulart	Pflichtmodul		
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (WiSe)	Empfohlene Voraussetzungen:	Keine		
Verwendbarkeit des Moduls:	Bachelorarbeit				

Fach:	Berufliche Fachrichtung Gesundheit				Modul
Modultitel:	Qualitätsmanagement				2.12
Workload:	150 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90 h
Credits:	6	Studiensemester:	6. Semester	Dauer:	1 Semester
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein Verständnis von Qualität und können auf dieser Basis Überlegungen zur Sicherung und Weiterentwicklung von Qualität in der jeweiligen Einrichtung unter den konkreten Bedingungen entwickeln, • können die Qualität von Versorgungsangeboten unter Berücksichtigung des Versorgungsbedarfs eines Leistungsempfängers sowie des Einbezugs von Effektivität und Effizienz ethisch begründet beurteilen und weiterentwickeln, • kennen ausgewählte Methoden der Qualitätsentwicklung und -sicherung, können diese handlungsbezogen, also bspw. in Vorbereitung einer anstehenden Zertifizierung der Einrichtung, bewerten und anwenden, • können Ergebnisse aus gesundheits- und bildungswissenschaftlichen Forschungen hinsichtlich ihrer Konsequenzen für die Qualität der Leistungserbringung im Rahmen der Versorgung mit Gesundheitsleistungen und bezogen auf berufliche Bildungsprozesse analysieren, überprüfen und nutzen. 					
<p>Inhalte:</p> <p>Begriff und Dimensionen der Qualität, Qualitätsentwicklung und -sicherung, Qualität als ein Prozess in der Organisation, Standards zur Messung von Qualität, Qualitätsmanagement in Gesundheits- und Bildungseinrichtungen, Zertifizierung eines Qualitätsmanagements, Organisations- und Personalentwicklung im schulischen Kontext (Lernfeldkonzept), Erwerb des TÜV-Zertifikats möglich</p>					
Modulverantwortliche:	Prof. Dr. H. Burchert				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übung				
Lernformen:	Lehrvortrag, teilnehmeraktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Rollenspiel, Fallstudie, Projektarbeit, Problemorientiertes Lernen (POL)				
Prüfungsform:	Klausur (ggf. ergänzt um eine TÜV-Klausur)				
Qualifikationsstufe:	Bachelor				
Sprache:	Deutsch	Modulart	Pflichtmodul		
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (SoSe)	Empfohlene Voraussetzungen:	2.11		
Verwendbarkeit des Moduls:	Bachelorarbeit				

Fach:	Bildungswissenschaften				Modul
Modultitel:	Grundlagen der Berufspädagogik				3.1
Workload:	150 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90 h
Credits:	5	Studiensemester:	1. Semester	Dauer:	1 Semester
Qualifikationsziele:					
Die Absolventinnen und Absolventen					
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über grundlegendes Wissen und Verständnis zur Genese sowie zu den Forschungs- und Handlungsfeldern der Erziehungswissenschaft. Sie sind in der Lage, wissenschaftstheoretische Strömungen der Erziehungswissenschaft voneinander abzugrenzen und bzgl. deren Aussagekraft für Theorieentwicklung einzuordnen. • sind in der Lage, die zentralen Entwicklungslinien der Berufspädagogik als erziehungswissenschaftliche Teildisziplin im Zusammenhang von Disziplin und Profession nachzuzeichnen, die damit verbundenen Tätigkeits- und Aufgabenfelder des beruflichen Bildungspersonals in verschiedenen Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen der beruflichen Bildung voneinander abzugrenzen und diese in Bezug auf exemplarisch aktuelle berufspädagogische Herausforderungen, Entwicklungen und Bedarfe kritisch zu reflektieren. • können das Bildungs- sowie insbesondere Berufsbildungssystem entlang zentraler geschichtlicher, bildungsrechtlicher, -politischer sowie bildungsorganisatorischer Aspekte darlegen, dabei die strukturellen, rechtlichen und zielbezogenen Besonderheiten des beruflichen Bildungswesens einschl. der Schulen des Gesundheitswesens aufzeigen und hinsichtlich der Weiterentwicklung unter dem Aspekt von Durchlässigkeit und internationaler Anschlussfähigkeit kritisch reflektieren. In diesem Zusammenhang ordnen sie aktuelle Entwicklungen ein und können erste weiterführende, an der eigenen Bildungsbiographie orientierende Fragestellungen formulieren und kritisch reflektieren. Darüber hinaus können sie erste berufspädagogisch orientierte Erkundungsfragen mit Blick auf Schule und Betrieb entwickeln. • können eigenständige Positionen zur Erziehung und Bildung unter Berücksichtigung geschichtlicher, bildungspolitischer, -rechtlicher und -organisatorischer Bedingungen formulieren und argumentativ verteidigen. • sind befähigt, ihre eigenen Lernprozesse über das Studium o.g. theoretischer Zugänge hinaus selber zu organisieren und zu aktualisieren, um diese in ihr berufspädagogisch orientiertes Handeln in Bereichen der beruflichen Bildung zu integrieren sowie in neuen beruflichen Situationen unter ethischer Perspektive und den Anforderungen von Gender Mainstreaming und Diversity zu nutzen. 					
Inhalte:					
Wissenschaftstheoretische Strömungen, Gegenstandsbereiche/ Forschungsfelder der Disziplin Erziehungswissenschaft, Berufspädagogik als erziehungswissenschaftliche Teildisziplin, Verhältnis von Disziplin und Profession, Aufgabenfelder des beruflichen Bildungspersonals, Lernorte, Lernortkooperation, Struktur des (beruflichen) Bildungswesens einschl. bildungsrechtlicher, -politischer sowie -organisatorischer Grundlagen, auch unter dem Blickwinkel der Gesundheitsfachberufe, Arbeitsfelder der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung der Gesundheitsfachberufe, Erkundung berufspädagogischer Institutionen , Grundlagen zu Erziehung und Bildung, Bildungstheorien sowie klassische und moderne Berufsbildungstheorien, Differenz und Gleichheit, kulturelle und soziale Heterogenität (Gender Mainstreaming, Diversity) im Bildungswesen					
Modulverantwortliche:	Prof. Dr. U. Weyland; Dipl.-Päd. K. Böhmker				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Vorlesung und Seminar				
Lernformen:	Lehrvortrag, teilnehmeraktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Rollenspiel, Fallstudie, POL-Methode				
Prüfungsform:	Klausur				
Qualifikationsstufe:	Bachelor				
Sprache:	Deutsch	Modulart	Pflichtmodul		
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (WiSe)	Empfohlene Voraussetzungen:	Keine		
Verwendbarkeit des Moduls:	1.a7, 1.a8, 1.a9, 1.b7, 1.b8, 1.b9, 3.2, 3.3, 3.4				

Fach:	Bildungswissenschaften			Modul
Modultitel:	Orientierende praxisbezogene Studien			3.2
Workload:	120 h	Kontaktzeit:	2 SWS	Selbststudium: s. Handreichungen
Credits:	4	Studiensemester:	1./2. Semester	Dauer: s. Handreichungen
Qualifikationsziele:				
Die Absolventinnen und Absolventen				
<ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, mit Hilfe von gezielter, strukturierter und instrumentell unterstützter Selbstreflexion, in der subjektive Erwartungen, wissenschaftliche und praxisbezogene Ansprüche in Relation zueinander gesetzt werden, ihre Studien- und Berufswahl zu reflektieren. Sie können die Reichweite und Aussagekraft von Selbstreflexionsverfahren auf der Basis vorliegender theoretischer Ansätze und empirischer Befunde analysieren. • können mit Blick auf den gewählten Erkundungsausschnitt Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe im Kontext von Schule und Betrieb sowie Kontextfaktoren identifizieren. Sie differenzieren zwischen den praktischen Erfahrungen in schulischen und betrieblichen Kontexten und reflektieren die Zielsetzungen der orientierenden praxisbezogenen Studien in Zusammenhang mit der Frage nach der generellen Funktion von Praxisbezug bzw. Praxisphasen im Studium. • sind in der Lage, unsystematische und erste systematische Erkundungen sowie Beobachtungen im zukünftigen Berufsfeld im Sinne eines propädeutischen Lernens umzusetzen. In diesem Zusammenhang verfügen sie über ein anschlussfähiges Wissen und Verständnis von forschendem Lernen. Sie können die damit verbundene Zielperspektive auch unter dem Blickwinkel des eigenen Lerngewinns einordnen sowie in Bezug auf die damit verbundenen Gelingensbedingungen entlang der gemachten Erfahrungen im Praktikum kritisch reflektieren. • sind befähigt, auf der Basis reflektierter schulisch und betrieblich verorteter Erfahrungen studienbezogene Fragen für das weitere Bachelorstudium zu entwickeln, um diese in ihrer hochschulischen Ausbildung gezielt zu verfolgen und damit eine fokussierte Vernetzung zwischen studien- und berufsfeldbezogenen Ansprüchen herzustellen. • können mit Blick auf die gemachten Erfahrungen die eigene Kompetenzentwicklung systematisch im Rahmen eines Portfolios dokumentieren sowie reflektieren und auf andere relevante Lernkontexte transferieren. 				
Inhalte:				
s. hierzu ausführlich: Handreichungen				
Modulverantwortliche:	Prof. in Dr. U. Weyland, Dipl. Päd. M. Jopt, Dipl. Päd. K. Böhmker			
Art der Lehrveranstaltung(en):	Seminaristischer Unterricht, Übung, Praktikum			
Lernformen:	Lehrvortrag, teilnehmeraktivierende Methoden, Praktikum			
Prüfungsform:	s. Handreichungen			
Qualifikationsstufe:	Bachelor			
Sprache:	Deutsch	Modulart	Pflichtmodul	
Häufigkeit des Angebots:	s. Handreichungen	Empfohlene Voraussetzungen:	1.a1, 1.b1, 3.1	
Verwendbarkeit des Moduls:	3.2, 3.3, 1.a7, 1.a8, 1.a9, 1.b7, 1.b8, 1.b9			

Fach:	Bildungswissenschaften				Modul
Modultitel:	Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens				3.3
Workload:	150 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90 h
Credits:	5	Studiensemester:	2. Semester	Dauer:	1 Semester
Qualifikationsziele:					
Die Absolventinnen und Absolventen					
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein anschlussfähiges didaktisches Grundwissen und sind in der Lage, dieses sachgerecht anzuwenden. Sie können die Didaktik in ihrer Genese als Disziplin, als Berufswissenschaft und als konkretes unterrichtliches Handlungsfeld sowie bzgl. ihrer Gegenstandsbereiche und interdisziplinären Kooperationsfelder einordnen. • sind befähigt, bedeutsame didaktische Theorien in ihren wesentlichen Kernaussagen und Kritiken voneinander abzugrenzen und die Funktionen dieser Theorien für didaktisches Handeln in Schule und Betrieb unter dem Blickwinkel der Planung und Analyse beruflicher Lehr-/Lernprozesse zu begründen. Sie können erste Planungsentwürfe auf der Basis ausgewählter didaktischer Theorien bzw. Ansätze entwickeln und analysieren. • verfügen über ein anschlussfähiges fundiertes Wissen und Verständnis zu curricularen und innovativen didaktischen Gestaltungsansätzen und können deren Entwicklungslinien, auch auf der Basis der eigenen Bildungsbiographie, kritisch nachzeichnen. Sie sind zudem in der Lage, erste didaktische Fragestellungen im Kontext des forschenden Lernens zu entwickeln. • können die sich aus der Heterogenität als besonderes Merkmal der Lerngruppen in der beruflichen Bildung resultierenden Anforderungen in didaktischer Hinsicht beschreiben und diese unter dem Aspekt von Diversity und Gender reflektieren sowie erste Problemlösungen zur Anleitung individuellen beruflichen Lernens und zur Begleitung von beruflich Lernenden entwickeln. • können erste Konsequenzen für didaktisches Handeln im wissenschaftlichen und berufspraktischen Bezug entlang des doppelten Theorie-Praxis-Problems als Besonderheit des didaktischen Handelns in beruflichen Bildungskontexten aufzeigen und zwischen didaktischem Handeln in Schule und Betrieb differenzieren. • reflektieren, auch in Relation zu subjektiven Alltagstheorien, die grundsätzliche Bedeutung didaktischen Wissens für professionelles didaktisches Handeln innerhalb exemplarisch aufgezeigter berufspädagogischer Handlungsfelder an ausgewählten eigenen bzw. fremden Fällen. Sie reflektieren erste studiumgeleitete Entwicklungsaufgaben mit Blick auf den eigenen Lernprozess. 					
Inhalte:					
Genese, Gegenstandsbereiche/Aufgabenfelder, Forschungsansätze der Didaktik, Forschendes Lernen als (hochschul-) didaktischer Ansatz, Didaktische Theorien, wie z.B. bildungstheoretische Didaktik, kritisch-konstruktive Didaktik, lern-/lehrtheoretische Didaktik, Didaktisch-curriculare Innovationsansätze (u.a. Lernfeldorientierung, Handlungsorientierung etc.), didaktische Wissensformen im Kontext didaktisch professionellen Handelns, didaktisches Handeln in beruflichen Schulen in Abgrenzung zum didaktischen Handeln in Betrieben, Grundformen didaktischer Unterrichtsplanung, -durchführung und -analyse, Zielgruppen didaktischen Handelns etc.					
Modulverantwortliche:	Prof. Dr. U. Weyland, Dipl.-Päd. K. Böhmker, Dipl.-Päd. M. Jopt				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übung				
Lernformen:	Lehrvortrag, teilnehmeraktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Rollenspiel, Fallstudie, POL-Methode				
Prüfungsform:	mündliche Prüfung				
Qualifikationsstufe:	Bachelor				
Sprache:	Deutsch	Modulart	Pflichtmodul		
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (SoSe)	Empfohlene Voraussetzungen:	3.1		
Verwendbarkeit des Moduls:	1.a7, 1.a8, 1.a9, 1.b7, 1.b8, 1.b9, 3.2, 3.4				

Fach:	Bildungswissenschaften				Modul
Modultitel:	Psychologische und soziologische Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens				3.4
Workload:	150 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90 h
Credits:	5	Studiensemester:	3. Semester	Dauer:	1 Semester
Qualifikationsziele:					
Die Absolventinnen und Absolventen					
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein grundlegendes, anschlussfähiges und hinsichtlich der jeweiligen Theorien differenziert abgrenzbares Wissen über Entwicklung und Lernen und können dieses für die Gestaltung beruflicher Lehr-/Lernprozesse nutzen sowie die grundlegende Bedeutung dieser Theorien auch entlang der eigenen Lernbiographie reflektieren. • verfügen bzgl. der Gestaltung und Analyse individuenbezogener Lernprozesse in der beruflichen Bildung über ein kritisches Verständnis grundlegender Kommunikationstheorien, über wissenschaftliche Grundlagen der Rhetorik und Präsentation sowie über systemische, klientenzentrierte und kooperative Beratungskonzepte. • sind in der Lage, berufliche Lernleistungen unter dem Gesichtspunkt der Förderung von Selbst- und Sozialkompetenz auf der Basis erster theorieorientierter kriteriengeleiteter Beobachtungsaufgaben zu erfassen und reflektieren die Probleme im Zusammenhang mit Wahrnehmungs- und Beobachtungsfehlern anhand ausgewählter eigener und/oder fremder Falldarstellungen. Sie können erste Beobachtungs- und Beurteilungsinstrumente entwickeln und die Ansprüche an die noch im Studium weiterzuentwickelnde eigene diagnostische Kompetenz in beruflichen Lehr-/Lernkontexten reflektieren. • verfügen über ein integriertes Verständnis wesentlicher sozialisationstheoretischer Grundlagen im Zusammenhang von Bildung und Erziehung. Im Zusammenhang mit beruflichen Sozialisationsprozessen verfügen sie über grundlegendes Wissen zu Berufswahltheorien und zur Entwicklung beruflicher Identität und reflektieren dabei entlang der aufgezeigten Kategorien auch ihren eigenen beruflichen Werdegang. • Sie sind in der Lage, eigenständige Positionen zu den wichtigsten Kommunikations- und Beratungstheorien/-konzepten in den Arbeitsfeldern der beruflichen Bildung für Gesundheitsberufe zu formulieren und argumentativ differenziert zu verteidigen, sich mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern der eigenen und anderer Professionen sowie mit Laien über diese Theorien bzw. Konzepte, Probleme und Lösungen auszutauschen und Verantwortung im Team zu übernehmen. 					
Inhalte:					
Grundbegriffe wie u.a. Entwicklung, Lernen etc., Entwicklungs- und Lerntheorien, Kommunikations- und Beratungstheorien, wissenschaftliche Grundlagen der Rhetorik, interkulturelle Kommunikation und Gesprächsführung, Beratungskonzepte für pädagogische Interaktionen, Beobachtungs- und Beurteilungsfehler, Beobachtungs- und Beurteilungsinstrumente, sozialwissenschaftliche Basistheorien zum Konstrukt Sozialisation, Sozialisationsinstanzen und berufliche Sozialisation, Berufswahl und Berufswahltheorien					
Modulverantwortliche:	Prof. `in Dr. U. Weyland, Dipl.-Päd. K. Böhmker, Dipl.-Päd. M. Jopt				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Seminar/Übung				
Lernformen:	Lehrvortrag, teilnehmeraktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Rollenspiel, Fallstudie, Projektarbeit, Problemorientiertes Lernen (POL)				
Prüfungsform:	mündliche Prüfung				
Qualifikationsstufe:	Bachelor				
Sprache:	Deutsch	Modulart	Pflichtmodul		
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (WiSe)	Empfohlene Voraussetzungen:	Keine		
Verwendbarkeit des Moduls:	1.a7, 1.a8,1a.9, 1.b7, 1.b8, 1.b9				

Fach:	Wahlmodul				Modul
Modultitel:	Beratung und Edukation				4.1
Workload:	180 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	120 h
Credits:	5	Studiensemester:	5. Semester	Dauer:	1 Semester
Qualifikationsziele:					
Die Absolventinnen und Absolventen					
<ul style="list-style-type: none"> • können Beratung und Edukation als unterschiedliche Prozesse sowohl in der Patienten-/Klientenbetreuung als auch im Ausbildungsgeschehen erklären, ihren spezifischen Einsatz als Ergebnis einer Bedarfsanalyse aufzeigen und anwenden, • können Unterschiede in den Zielsetzungen zwischen ausgewählten Beratungs- und Edukationskonzepten einschätzen, • verstehen Edukations- und Beratungsprozesse in der patienten-/ klientennahen Versorgung als einen Beitrag zur Erhöhung der individuellen Fähigkeit zur Krankheitsbewältigung im Spannungsfeld von Compliance, Selbstmanagement, Adhärenz und Empowerment, • kennen ausgewählte Theorien, Konzepte und Begriffe der Beratung, Anleitung und Schulung und verfügen durch die Auseinandersetzung mit bezugswissenschaftlichen Grundlagen (Pädagogik, Psychologie, Public Health, Pflegewissenschaft, Medizin) sowie mit Ergebnissen der einschlägigen Forschung über ein fundiertes Grundlagenwissen, • sind in der Lage, die spezifischen Ziele der Anleitung im Kontext des Ausbildungsgeschehens und in der patienten-/ klientennahen Versorgung vor dem Hintergrund von Bildungstheorien differenziert zu begründen, • können die spezifischen Anleitungs- und Schulungsbedarfe und Lernvoraussetzungen ihrer Zielgruppe systematisch und mit validen Assessments erheben, daraus Konsequenzen für die Gestaltung der Anleitungs- und Schulungskonzepte ableiten und didaktisch begründen sowie ein entsprechendes Handlungskonzept konstruieren und anwenden, • sind in der Lage, Beratungsanlässe zu erfassen und zu analysieren sowie Beratungssituationen patienten-/ klientenzentriert und partizipativ zu gestalten, • reflektieren und gestalten ihre Rolle als BeraterIn/AnleiterIn/Schulende vor dem Hintergrund beispielhafter Konzepte. Sie können valide Instrumente zur Evaluation von Anleitungs-, Schulungs- und Beratungsprozessen bewerten und auswählen, • nehmen den Klienten/Patienten in seinen spezifischen Lebenswelten und Lebensbedingungen wahr und berücksichtigen diese Perspektive im Dialog mit der eigenen professionellen Haltung und Einstellung im Anleitungs-/Schulungs- oder Beratungsprozess, • passen sich an die Voraussetzungen ihrer spezifischen Zielgruppe an und können ihre fachbezogenen Positionen und Kenntnisse sowohl an Laien als auch an Experten und Fachkräfte vermitteln. 					
Inhalte:					
Beratung, Anleitung, Schulung: Modelle und praktische Umsetzung, Beratung und Schulung aus der Perspektive verschiedener Bezugsdisziplinen, Evaluation von Beratungs-, Anleitungs- und Schulungssituationen und -prozessen, Mediationstechniken, Empowerment, Compliance, Adhärenz, Selbstmanagement, Partizipation, Kooperationspartner und Rahmenbedingungen im Ausbildungsgeschehen, Rollenverständnis und -konflikte im Anleitungsprozess, Kompetenzentwicklungsmodelle					
Modulverantwortliche:	Prof`in Dr. U. Hartmann				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Seminaristischer Unterricht				
Lernformen:	Lehrvortrag, teilnehmeraktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Rollenspiel, Fallstudie, Projektarbeit, POL				
Prüfungsform:	Mündliche Prüfung				
Qualifikationsstufe:	Bachelor				
Sprache:	Deutsch	Modulart	Wahlmodul		
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (WiSe)	Empfohlene Voraussetzungen:	Keine		
Verwendbarkeit des Moduls:	fachübergreifende Bezüge zu verschiedenen Modulen der Gesundheits- und Sozialwissenschaften, Therapie und Pflege				

Fach:	Wahlmodul				Modul
Modultitel:	Forschung im Kontext von Gesundheit und Krankheit				4.2
Workload:	150 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90 h
Credits:	5	Studiensemester:	5. Semester	Dauer:	1 Semester
Qualifikationsziele:					
Die Absolventinnen und Absolventen					
<ul style="list-style-type: none"> • kennen die wichtigsten Forschungsmethoden und Anwendungsmöglichkeiten sowie häufig zugrunde liegender Theorien im Rahmen gesundheitswissenschaftlicher Fragestellungen, • kennen wesentliche Diskussionspunkte zum Umgang mit Gütekriterien im Kontext qualitativer und quantitativer Vorgehensweisen, kennen Stärken, Schwächen und Grenzen unterschiedlicher methodischer Paradigmen und Forschungsansätze, • verstehen Forschung als wesentliches Element der Professionsentwicklung im Bereich Pflege und Therapie und in Abgrenzung zu anderen Disziplinen, • können systematisch relevante Informationen in Berichten über Studien und Projekte sammeln und analysieren sowie die Qualität des Forschungsprozesses und der -ergebnisse vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Kriterien beurteilen, • können auf Basis relevanter Informationen aus ihrer Disziplin und im weiteren Kontext der Gesundheitswissenschaften Problemstellungen ableiten und unter zu Hilfenahme geeigneter Forschungsstrategien Lösungsansätze aufzeigen. Hierbei reflektieren sie systematisch ethische Aspekte möglicher Konsequenzen von Forschung. 					
Inhalte:					
Grundlegende gesundheitswissenschaftliche Theorien (z.B. Salutogenese, Resilienz) und Prinzipien gesundheitswissenschaftlicher Forschung, unterschiedliche Forschungsstrategien (quantitativ, qualitativ, Mischformen), Einsatz von Gütekriterien in der gesundheitswissenschaftlichen Forschung, Möglichkeiten und Grenzen, Stellenwert von Forschung im Prozess fortschreitender Professionalisierung in den Gesundheitsberufen, Analyse nationaler und internationaler Forschungsliteratur, Ableitung von Forschungslücken und -bedarf als Beitrag der fortschreitenden Professionsentwicklung im Bereich von Pflege und Therapie, forschungsbasierte Konzeption von Lösungsansätzen und kritische Reflexion unter Beachtung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen und ethischer Konsequenzen					
Modulverantwortliche:	Prof`in Dr. K. Makowsky				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Seminaristischer Unterricht				
Lernformen:	Lehrvortrag, teilnehmeraktivierende Methoden wie z.B. seminaristische Gruppenarbeit, Rollenspiel, Fallstudie, Projektarbeit, Problemorientiertes Lernen (POL)				
Prüfungsform:	Hausarbeit				
Qualifikationsstufe:	Bachelor				
Sprache:	Deutsch	Modulart	Wahlmodul		
Häufigkeit des Angebots:	Einmal im Studienjahr (WiSe)	Empfohlene Voraussetzungen:	1.a2, 1.a4, 1.b2,1.b4		
Verwendbarkeit des Moduls:	Bachelor-Kolloquium, Bachelor-Arbeit				

Fach:	Wahlmodul				Modul
Modultitel:	Aus dem Angebot der FH Bielefeld				4.3
Workload:	150 h	Kontaktzeit:	4 SWS	Selbststudium:	90 h
Credits:	5	Studiensemester:	5. Semester	Dauer:	1 Semester
Qualifikationsziele:					
<p>Werden bei dem jeweils gewählten Modul aus dem Angebot der FH Bielefeld ausgewiesen.</p>					
Inhalte:					
<p>Entsprechende Veranstaltungen können aus dem Angebot der FH Bielefeld ausgewählt werden. Inhalte und Ziele sind den jeweiligen Modulbeschreibungen bzw. Vorlesungsverzeichnissen zu entnehmen.</p>					
Modulverantwortliche:					
Art der Lehrveranstaltung(en):					
Lernformen:					
Prüfungsform:					
Qualifikationsstufe:					
Sprache:		Modulart	Wahlmodul		
Häufigkeit des Angebots:		Empfohlene Voraussetzungen:			
Verwendbarkeit des Moduls:					

Fach:	Bachelor-Kolloquium / Bachelor-Arbeit				Modul
Modultitel:	Bachelor-Kolloquium / Bachelor-Arbeit				5
Workload:	360 h	Kontaktzeit:	2 SWS	Selbststudium:	330 h
Credits:	12	Studiensemester:	6. Semester	Dauer:	1 Semester
Qualifikationsziele:					
Die Absolventinnen und Absolventen					
<ul style="list-style-type: none"> • können innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem Fachgebiet nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten, • sind in der Lage, auf dem aktuellsten Stand der Wissenschaft einer oder mehrerer Disziplinen einen Forschungsgegenstand einzugrenzen und auszuwählen, • können dazu zielgerichtet Informationen aus wissenschaftlichen Quellen gewinnen und aufbereiten sowie unter Anleitung wissenschaftliche Methoden und Techniken auswählen und einsetzen, • sind in der Lage, weitgehend selbstständig Analysen durchzuführen und einen Beitrag zur Entwicklung wissenschaftlicher Konzepte zu leisten, • können ihre Ergebnisse bewerten, einordnen, kritisch diskutieren und in schriftlicher Form dokumentieren. Sie sind in der Lage, eine angemessene Wissenschaftssprache zu benutzen und formale Vorgaben schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten einzuhalten, • können das zentrale Anliegen, die Methodik und die Ergebnisse ihrer Bachelor-Arbeit angemessen präsentieren und gegenüber Fachkolleginnen und Fachkollegen und Laien vertreten. 					
Inhalte:					
Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten, Überblick über Forschungsmethoden der jeweils zugrunde liegenden Fachdisziplinen, Formulierung von Forschungsfragen					
Modulverantwortliche:	Jede prüfende Person, die die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 PO erfüllt.				
Art der Lehrveranstaltung(en):	Bachelor-Kolloquium (zur Begleitung der Bachelor-Arbeit)				
Lernformen:					
Prüfungsform:	Hausarbeit (Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll 45 Textseiten nicht überschreiten. Vgl. § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 PO.)				
Qualifikationsstufe:	Bachelor				
Sprache:	Deutsch	Modulart	Pflichtmodul		
Häufigkeit des Angebots:	zweimal im Studienjahr	Empfohlene Voraussetzungen:	vgl. § 30 Abs. 1 der Prüfungsordnung		
Sonstige Informationen:	Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit) beträgt höchstens zwei Monate, bei einem empirischen Thema höchstens drei Monate				